



## Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 25. Januar 2016

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Kantonsrat hat am 26. November 2015 die ad-hoc Kommission betreffend Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen bestimmt. Diese Kommission hat die Vorlage Nr. 2569.2 - 15045 an drei halbtägigen Sitzungen am 7. Dezember 2015, 14. Januar 2016 und 25. Januar 2016 sowie einer ganztägigen Sitzung am 18. Januar 2016 beraten und verabschiedet. Die Finanzdirektion dokumentierte die Kommission zur Vorbereitung der Sitzungen jeweils umfassend.

Finanzdirektor Peter Hegglin (am Nachmittag des 18. Januar 2016 vertreten durch Landammann Heinz Tännler), Generalsekretär Martin Bucherer und Projektleiterin Ursula Berset standen an sämtlichen Sitzungen für Fachauskünfte zur Verfügung. Das Kommissionssekretariat und das Protokoll führte Marco Braschler, juristischer Mitarbeiter bei der Finanzdirektion. Anlässlich der Detailberatungen der beantragten Massnahmen standen die jeweiligen Direktionsvorstehenden, unterstützt von einzelnen Amtsleitenden und weiteren Fachpersonen, für Auskünfte zur Verfügung. Die Gerichte wurden im Rahmen der Detailberatung durch Obergerichtspräsident Felix Ulrich vertreten. Anlässlich der ersten Kommissionssitzung vom 7. Dezember 2015 fand eine Anhörung der Personalverbände statt. Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug (LVZ) wurde durch Barbara Kurth-Weimer (Präsidentin), der Staatspersonalverband (SPV) durch Joseph Schuler (Präsident) und der Verband Zuger Polizei durch Kommissionsmitglied Alois Gössi (Präsident) vertreten.

Wir unterbreiten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht, wobei sich die Reihenfolge der Massnahmen im sechsten Kapitel («Detailberatung der Massnahmen») soweit möglich und sinnvoll an derjenigen der Synopse orientiert und überwiegend mit derjenigen im Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 3. November 2015 übereinstimmt:

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. In Kürze</b> .....	<b>4</b>
<b>2. Ausgangslage</b> .....	<b>5</b>
<b>3. Ablauf der Kommissionsberatungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4. Abklärungsaufträge</b> .....	<b>6</b>
<b>5. Eintretensdebatte</b> .....	<b>7</b>
<b>6. Detailberatung der Massnahmen</b> .....	<b>8</b>
6.1. Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 (Massnahme 8.99): Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015– 2018; Änderung von § 9a des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 (BGS 621.1) .....	8
6.2. Streichung der ausserordentlichen Sparbeiträge an die Mitglieder des Regierungsrats (Massnahme 8.85): Änderung von § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2) .....	9

6.3.	Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen (GS und BGS) (Massnahme 1.17b): Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3) .....	9
6.4.	Kleinere, aber mehr Lohnstufen (Massnahme 8.60): Änderung von § 46 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21).....	10
6.5.	Kürzung Beförderungssumme um 50 Prozent (Massnahme 8.36b): Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) .....	10
6.6.	Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum (Massnahme 3.04a); Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Kaufmännischen Bildungszentrum (Massnahme 3.04b); Kantonale Lehrpersonen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung (Massnahme 3.04f): Aufhebung bzw. Änderung von § 55 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21); Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31).....	11
6.7.	Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks (Massnahme 8.24b): Aufhebung von § 57 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21) .....	12
6.8.	Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip (Massnahmen 6.02a, 6.02b, 6.02c): Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 26. August 2010 (BGS 161.1) sowie Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2) .....	13
6.9.	Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende (Massnahme 3.24): Änderung von § 48 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) .....	14
6.10.	Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind (Massnahme 3.09): Änderung von § 78 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) .....	15
6.11.	Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ (Massnahme 4.04a): Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11) .....	15
6.12.	Kantonale Mittelschulen: stärkere Steuerung/Selektion bei den Übertrittsverfahren (Massnahme 3.16b): Änderung von § 2 und § 5 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) .....	16
6.13.	Kantonale Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen (Massnahme 3.03c): Änderung von § 7 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11) .....	16
6.14.	Finanzierung interkantonalen Kulturlastenausgleich über den SWISSLOS Lotteriefonds (Massnahme 3.01): Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1) .....	16
6.15.	Zusammenlegung Polizeidienststellen: Hünenberg/Steinhausen mit Cham und Rotkreuz; Menzingen mit Unterägeri (Massnahme 6.04b): Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2) .....	17
6.16.	Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung (Massnahme 8.18b): Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige	

Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) sowie Änderung von § 27 <sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegesezt) vom 6. Juli 1978 (BGS 942.41) .....	19
6.17. Fundraising (Massnahme 8.17): Neuer § 37a im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1).....	19
6.18. Reduktion des Pendlerabzugs (Massnahme 8.11a): Änderung von § 25 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1) .....	19
6.19. Abschaffung des steuerlichen Eigenbetreuungsabzuges (Massnahme 8.11c): Änderung von § 33 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1).....	20
6.20. Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen (Massnahme 1.11): Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1): Neuer § 4a.....	21
6.21. Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung (Massnahme 8.16): Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) .....	21
6.22. Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland (Massnahme IR 5.04a): Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 (BGS 711.9) .....	22
6.23. Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen (Massnahme 6.29): Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21) .....	23
6.24. Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen (Massnahme 5.21); Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung (Massnahme 5.44): Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2) .....	23
6.25. Veräusserung von Kontrollschildern (Massnahme Nr. 6.16b): Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22) .....	25
6.26. Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt) (Massnahme 6.16e): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (EG BSG; BGS 753.1) .....	27
6.27. Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen (Massnahme 4.57b): Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen vom 25. November 2010 (BGS 753.16) ...	29
6.28. Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers (Massnahme 2.03b): Änderung des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11) .....	29
6.29. Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen (Massnahme 4.08c): Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung kantonaler Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 (BGS 826.25) .....	31
6.30. Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich (Massnahme 2.02); Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungen (Massnahme 4.46): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; 841.7) .....	31
6.31. Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung (Massnahme 7.01c): Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6) .....	32

6.32. Streichung der Kantonalen Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse (Massnahme 4.01b): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996 (EG AVIG; BGS 845.5) .....	33
6.33. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (Massnahme 2.06): Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4) .....	33
6.34. Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung (Massnahme 4.29): Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft; BGS 921.1) .....	34
6.35. Reduktion Entschädigungen an Förster/innen der Korporationen (Massnahme 2.21a): Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) .....	34
6.36. Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung (Massnahme 2.21b); Verzicht auf geplante Abgeltung an Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung (Massnahme 2.21c); Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung (Massnahme 2.22b): Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1) .....	35
6.37. Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms (Massnahme IR 5.05): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II) vom 26. Januar 2012 (BGS 740.16).....	36
6.38. Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen (Massnahme 4.21): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012 (BGS 751.33) .....	36
6.39. Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger (Massnahme 4.18): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 (BGS 841.8) .....	37
6.40. Fakultatives Referendum .....	37
6.41. Inkrafttreten.....	38
<b>7. Schlussabstimmung .....</b>	<b>38</b>
<b>8. Petition «Für starke Zuger Schulen» .....</b>	<b>38</b>
<b>9. Anträge .....</b>	<b>38</b>

## 1. In Kürze

Der Regierungsrat hat am 3. November 2015 den Rahmenbeschluss für das zweite Paket des Entlastungsprogramms 2015–2018 zuhanden des Kantonsrats verabschiedet. Die durch das ausgewogene Paket zu erzielenden Entlastungen betragen demnach für den Kanton insgesamt rund 42 Millionen Franken.

Kanton und Gemeinden haben im Juni 2015 eine Vereinbarung darüber getroffen, wie sich die Gemeinden am Entlastungsprogramm beteiligen. Sie wollen die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden neu regeln. Bis es soweit ist, leisten die Gemeinden einen Solidaritätsbeitrag von 18 Millionen Franken, wobei die effektive Netto-Belastung der Gemeinden in etwa 11,5 Millionen Franken beträgt. Rund 6,5 Millionen Franken finanzieren die Gemeinden mit höheren Steuererträgen aus anderen Massnahmen (Pendlerabzug, Eigenbetreuungsabzug). Im Gegenzug zahlt der Kanton für die gleiche Frist 4,5 Millionen Franken in den Zuger-Finanzausgleichs-Topf. Gemäss Antrag der vorberatenden Kommission soll diese Frist im Jahr 2018 enden.

Der Regierungsrat als auch die vorberatende Kommission legen Wert auf eine rasche Umsetzung. Eine eventuelle Volksabstimmung hätte im Herbst 2016 zu erfolgen. Der überwiegende Teil der Gesetzesänderungen soll per 1. Januar 2017 in Kraft treten.

Die vorberatende Kommission unterstützt die Anträge des Regierungsrats zum grössten Teil. Die Laufende Rechnung betreffend stellt sie bei sechs Massnahmen abweichende Anträge, welche negative Auswirkungen von schätzungsweise 978 000 Franken bewirken. Im Bereich der Investitionsrechnung beträgt die negative Differenz eine Million Franken (vgl. Liste Massnahmen Paket 2 vom 8. Februar 2016).

Vorbehältlich der Zustimmung durch den Kantonsrat zum zweiten Paket erreicht das Entlastungsprogramm 2015–2018 das Ziel, die Laufende Rechnung dauerhaft um 80–100 Millionen Franken zu entlasten.

## **2. Ausgangslage**

Mit Beschluss vom 17. März 2015 hat der Regierungsrat das Entlastungsprogramm 2015–2018 verabschiedet. Darin enthalten sind 258 Massnahmen, welche die Laufende Rechnung ab 2018 dauerhaft um 111 Millionen Franken entlasten sollen. Hinzu kommen 44 Massnahmen, welche den Investitionsaufwand in den nächsten drei Jahren um 99 Millionen Franken reduzieren.

Das Entlastungsprogramm 2015–2018 ist ein ausgewogenes Paket. Der Regierungsrat hat darauf geachtet, dass im Sinne einer Opfersymmetrie alle Bereiche und alle beteiligten Stellen ausgewogen und sinnvoll die Entlastungen tragen. Gemäss seinem Antrag werden 33 Millionen Franken durch verwaltungsinterne Massnahmen und Wachstumsbegrenzung eingespart. Der geplante Leistungsabbau umfasst Massnahmen mit einem Entlastungspotenzial von 27 Millionen Franken. Diesen stehen 25 Millionen Franken Mehreinnahmen gegenüber. Im Umfang von 20 bis 25 Prozent des Entlastungspakets sollen Aufgaben oder deren Finanzierung den Gemeinden übertragen werden.

Mit dem zweiten Paket des Entlastungsprogramms 2015–2018 beantragt der Regierungsrat mittels 41 Massnahmen Anpassungen in insgesamt 30 Gesetzen oder Kantonsratsbeschlüssen. Drei Kantonsratsbeschlüsse werden aufgehoben, einer wird neu erlassen.

## **3. Ablauf der Kommissionsberatungen**

An der ersten (halbtägigen) Kommissionssitzung vom 7. Dezember 2015 beleuchtete Finanzdirektor Peter Hegglin die finanziell angespannte Lage des Kantons und stellte die alle Direktionen, die Staatskanzlei und die Gerichte betreffende Vorlage in den Grundzügen vor. Die Pro-

jektorganisation, das Vorgehen, die geplanten Abläufe und die Kommunikation wurden der Kommission ebenfalls erläutert.

Anlässlich dieser Kommissionssitzung vom 7. Dezember 2015 wurden die Personalverbände (Lehrerinnen- und Lehrerverein Kanton Zug [LVZ], Staatspersonalverband [SPV] und Verband Zuger Polizei) angehört. Sie unterstrichen, dass sie mit einer zeitweisen Senkung beziehungsweise Flexibilisierung der Beförderungssumme leben könnten, weil davon auszugehen sei, dass ab dem Jahr 2020 wieder bessere Verhältnisse herrschen würden. Gegen eine langfristige Senkung wehrten sich die Verbände allerdings vehement. Eine Veränderung des Lohnstufensystems lehnten sie ebenfalls ab wie auch die gekürzte Altersentlastung bei den kantonalen Lehrpersonen. Der LVZ warnte vor den aus seiner Sicht weitreichenden Folgen des geplanten Abbaus im Bildungsbereich.

Anschliessend folgte die Eintretensdebatte, in deren Rahmen die Kommission nebst Eintreten auf die Vorlage (11:4 Stimmen) zuhanden der kantonalen Verwaltung 15 Abklärungsaufträge beschlossen hat (vgl. Kapitel 4 Abklärungsaufträge).

An der zweiten (halbtägigen) Kommissionssitzung vom 14. Januar 2016 erfolgte die Detailberatung der Massnahmen der Direktion für Bildung und Kultur, der Volkswirtschafts- sowie der Gesundheitsdirektion. Für Fachauskünfte standen der Kommission die Direktionsvorsteher, unterstützt von Amtsleitenden und weiteren Fachpersonen, zur Verfügung.

Im Rahmen der ganztägigen Sitzung vom 18. Januar 2016 und der halbtägigen Sitzung vom 25. Januar 2016 fanden die Detailberatungen der Massnahmen der Sicherheitsdirektion inklusive des Obergerichts, der Direktion des Innern, der Baudirektion sowie der Finanzdirektion und der Staatskanzlei statt. Auch hier standen für Fachauskünfte die Direktionsvorstehenden, sekundiert von Amtsleitenden und weiteren Fachpersonen, zur Verfügung. Die Anliegen des Obergerichts wurden von dessen Präsident Felix Ulrich und diejenigen der Staatskanzlei nach Absprache mit dem Landschreiber von Finanzdirektor Peter Hegglin vertreten.

Die Detailberatungen wurden mit der Schlussabstimmung (9:6 Stimmen) am 25. Januar 2016 abgeschlossen. Die Kommission hat im Anschluss die Petition «Für starke Zuger Schulen» (vgl. Kapitel 8) sowie ein Gesuch um Einsicht ins erste Kommissionsprotokoll beraten.

Im Anschluss an die letzte Sitzung vom 25. Januar 2016 hat die Kommission auf dem Zirkularweg weitere Beschlüsse gefasst.

#### 4. Abklärungsaufträge

Anlässlich der ersten Sitzung vom 7. Dezember 2015 hat die Kommission folgende Abklärungsaufträge an die kantonale Verwaltung beschlossen, welche trotz Weihnachtsferien fristgerecht beantwortet werden konnten:

Nr.	Beschluss / Auftrag
1	Vergleich Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals des Kantons und der Gemeinden
2	Zusammenstellung der durch das EP bereits eingesparten bzw. noch einzusparenden Personalstellen («Stellenabbauplan»)
3	Infos über Fundraising-/Sponsoring-Konzept (8.17)
4	Besteuerung der Schiffe (6.16e), Aufstellung von Aufwand und Ertrag:

	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aufstellung der Aufwände für Seerettungsdienst, Sturmwarnung etc.</li> <li>- Übersicht über die Einnahmen aus Konzessionsgebühren nach § 1 Abs. 1 Bst. a und b (Bojen, Stege, Bootshäuser) des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern vom 29.1.2004 (BGS 731.2)</li> <li>- Tabellarischer Vergleich der Schiffsteuern der Kantone (v.a. Vierwaldstätter- und Zürichsee)</li> </ul>
5	Zusammenstellung der durch das EP erhöhten Gebühren. Frage: Wie steht Zug im interkantonalen Vergleich da?
6	Tabellarische Aufstellung der durch die Zusammenlegung der Polizeidienststellen erreichten Netto-Einsparungen (inkl. Fahrten von Unterägeri nach Menzingen etc.) und Übersicht über die Vor- und Nachteile der evaluierten Standorte in den Gemeinden (6.04b)
7	Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende (2.03b): Übersicht über die Ansätze in anderen Kantonen
8	Übersicht über die Entwicklung (Anpassungen, Hintergründe) des Entschädigungsansatzes für Landwirtschaftsland (IR 5.04a)
9	Ausführungen über die finanziellen Einsparungen der öffentlichen Hand bei Besuch einer Privatschule statt einer öffentlichen Schule (3.09)
10	Ausführungen über die Zulässigkeit der Verschiebung von Aufwänden in den Lotteriefonds unter Berücksichtigung der Praxis der interkantonalen Lotterie- und Wettkommission (Comlot) und der aktuellen Rechtsprechung (3.01, 8.18b)
11	Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen (4.08c) und Reduktion des Betrags für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungen (4.46): Übersicht der (direkten und indirekten) Lastenverschiebung auf die Gemeinden
12	Stellenübersicht der kantonalen Verwaltung
13	Vergleich mit anderen Kantonen bezüglich Entlastungsmassnahmen im Personalbereich
14	Verifizierung der Ausführungen im Schreiben der Zuger- und Ägerisee Schifffahrt vom 7. Dezember 2015 (4.57b)
15	<p>Lotteriefonds</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Übersicht für die Jahre 2013–2015 über die an den Kanton Zug von Swisslos erfolgten Auszahlungen, das jährliche Total der durch den Kanton Zug erfolgten Beitragsleistungen und den Bestand des Lotteriefonds jeweils per 31. Dezember</li> <li>- Wie hoch beläuft sich der aufgrund des Entlastungsprogramms 2015–2018 aus der Laufenden Rechnung in den Lotteriefonds verschobene jährliche Aufwand?</li> </ul>

Im Rahmen der dritten Sitzung beschloss die Kommission insgesamt sieben weitere Abklärungsaufträge zu fünf Massnahmen. Auf diese wird – sofern angezeigt – im Rahmen der Erläuterungen der einzelnen Massnahmen eingegangen.

## 5. Eintretensdebatte

Die Mitglieder der Kommission äusserten sich grossmehrheitlich für ein Eintreten auf die Vorlage. Man war sich einig, dass aus finanzieller Sicht dringender Handlungsbedarf bestehe. Einige Kommissionsmitglieder votierten gegen Eintreten, da es sich um ein Belastungs- statt um ein Entlastungsprogramm handle. Kritisiert wurden hauptsächlich die Lastenverschiebungen auf die Bevölkerung und die Gemeinden sowie, dass beim Personal zu wenig eingespart werde. Bemängelt wurde auch, dass die Arbeits- und Prozessabläufe in der kantonalen Verwaltung nicht analysiert und hinterfragt worden seien, beispielsweise durch ein externes Consultingunternehmen. Der Finanzdirektor Peter Hegglin wies diesbezüglich darauf hin, dass diese Mass-

nahme eine Option für das Projekt «Finanzen 2019» sei. Im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 sei bewusst auf die Generierung externer Kosten verzichtet worden.

Nach einer kontroversen Debatte setzt sich die Ansicht durch, die einzelnen Anliegen nach Eintreten in der Detailberatung zu diskutieren beziehungsweise in diesem Rahmen die entsprechenden Anträge zu stellen.

→ Die Kommission beschliesst mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen, auf die Vorlage Nr. 2569.2 – 15045 einzutreten.

## 6. Detailberatung der Massnahmen

### 6.1. Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 (Massnahme 8.99): Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018; Änderung von § 9a des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich vom 30. August 2007 (BGS 621.1)

Mit den Gemeinden konnte eine Vereinbarung über die Beteiligung am Entlastungsprogramm 2015–2018 getroffen werden (unter dem Vorbehalt der notwendigen Zustimmung der entsprechenden politischen Gremien). Die direkten Lastenverschiebungen werden ausgesetzt und ein Projekt «ZFA Reform 2018» gestartet. Der Kanton soll die jährliche Entlastung der Gebergemeinden im Zuger Finanzausgleich (ZFA) von 4,5 Millionen Franken bis zum Inkrafttreten der ZFA Reform 2018 weiterführen. Der Gemeindebeitrag entlastet die Laufende Rechnung ab 2017 bis zum Inkrafttreten der ZFA Reform 2018 um jährlich 18 Millionen Franken (dabei ist jedoch zu beachten, dass sich der Betrag reduziert, falls die Massnahmen 8.11a, 8.11c und 8.12 nicht wie vorgesehen umgesetzt werden).

Der Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 war in der Kommission nicht Gegenstand strittiger Diskussionen.

→ Die Kommission stimmt dem Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu. Die §§ 1–3 werden mit 14:1 Stimmen ohne Enthaltungen, die §§ 4–7 mit 15:0 Stimmen einstimmig genehmigt.

Über § 9a des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich wurde intensiver diskutiert. Die Kommission nahm von folgenden Empfehlungen der vorberatenden Kommission zum «ersten Wirksamkeitsbericht des Zuger Finanzausgleichs (ZFA) 2006–2011; 2. Stufe bzw. erstmalige Behandlung diverser Motionen» Kenntnis (vgl. Vorlage Nr. 2331.3/ 2129.4/ 2355.3/ 2506.3/ 2516.3/ 2523.3 - 15057):

- mit 14:1 Stimmen, der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu empfehlen, im Finanzausgleichsgesetz den Kantonsbeitrag von 4,5 Millionen Franken an den innerkantonalen Finanzausgleich für das Projekt «ZFA Reform 2018» bis Ende 2018 zu befristen;
- mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der vorberatenden Kommission betreffend das Entlastungsprogramm 2015–2018 zu empfehlen, der Arbeitsgruppe «ZFA Reform 2018» folgenden verbindlichen Zeitplan vorzugeben:  
Anfang 2016: Entscheid des Regierungsrat und der Gemeinden über den Projektauftrag,  
Bis Ende 2016: Beschlussfassung über die neu zu regelnden Aufgaben in der «ZFA Reform 2018»,



Oktober 2017: Verabschiedung des Geschäfts vom Regierungsrat und von den Gemeinden zuhanden des Kantonsrats,  
 Mai 2018: Beschluss im Kantonsrat und nachfolgend allfällige Volksabstimmung,  
 anschliessend im Jahr 2018: Budgetierung und Umsetzung,  
 1. Januar 2019: Inkrafttreten;

Im Rahmen der Beratungen in der Kommission wurde der Antrag gestellt, die kantonale Beteiligung am ZFA bis ins Jahr 2018 zu begrenzen. Ein anderer Antrag verlangte einen Kantonsbeitrag bis ins Jahr 2020 beziehungsweise bis zum Inkrafttreten der ZFA Reform 2018.

→ Der Antrag auf Begrenzung des Kantonsbeitrags bis ins Jahr 2018 setzt sich in der Kommission mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltungen gegen denjenigen auf Begrenzung bis 2020 beziehungsweise bis zum Inkrafttreten der ZFA Reform 2018 durch.

→ Dem bereinigten § 9 Abs. 1 des Gesetzes über den direkten Finanzausgleich stimmt die Kommission mit 14:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu und begrenzt damit den Kantonsbeitrag bis ins Jahr 2018.

→ Auf dem Zirkularweg stimmt die Kommission der Behebung eines Tippfehlers im Titel («Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden an das Entlastungsprogramm 2015-2018» statt «Kantonsratsbeschluss zum Beitrag der Gemeinden in das Entlastungsprogramm 2015-2018») einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

## **6.2. Streichung der ausserordentlichen Sparbeiträge an die Mitglieder des Regierungsrats (Massnahme 8.85): Änderung von § 8 des Gesetzes über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (BGS 151.2)**

Diese Massnahme wird hier nur zur Erinnerung (pro memoria) aufgeführt; sie wurde im Rahmen der Detailberatung in der Kommission lediglich kurz vorgestellt, aber nicht diskutiert.

Die Gesetzesänderungen werden aufgrund des Berichts und Antrags der Staatswirtschaftskommission im Rahmen der Behandlung folgender Motionen beraten:

- Motion der vorberatenden Kommission zum Pensionskassengesetz betreffend Gesetz über die Rechtsstellung der Mitglieder des Regierungsrats vom 1. Februar 1990 (2243.1 - 14317)
- Motion der Staatswirtschaftskommission betreffend gleiche Abgangsentschädigung für gewählte Behördenmitglieder des Kantons (2303.1 - 14469)
- Motion von Eusebius Spescha und Zari Dzaferi betreffend Entschädigung von Mitgliedern des Regierungsrats (2373.1 - 14632)

## **6.3. Verzicht auf Druck Gesetzessammlungen (GS und BGS) (Massnahme 1.17b): Änderung des Gesetzes über die Veröffentlichung der Gesetze und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz) vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)**

Bei dieser Massnahme handelt es sich um einen Primatwechsel von der schriftlichen zur elektronischen Fassung der beiden Gesetzessammlungen GS und BGS sowie um den Verzicht auf den Druck dieser Sammlungen. Auf Verlangen werden die Erlasse gegen Gebühr weiterhin in gedruckter Form abgegeben.

In der Kommissionsberatung war diese Massnahme weitestgehend unbestritten.

→ § 1 Abs. 1 (geändert) und 2 (aufgehoben) des Publikationsgesetzes wird von der Kommission mit 13:2 Stimmen gutgeheissen. Den §§ 3 und 4 dieser Bestimmung wird einstimmig mit 15:0 Stimmen zugestimmt. § 5 wird mit 11:3 Stimmen bei einer Enthaltung beschlossen, § 5a mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung.

**6.4. Kleinere, aber mehr Lohnstufen (Massnahme 8.60): Änderung von § 46 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)**

**6.5. Kürzung Beförderungssumme um 50 Prozent (Massnahme 8.36b): Änderung von § 48 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)**

Die Massnahmen 8.60 und 8.36b haben einen engen sachlichen Zusammenhang und wurden deshalb in der Kommission zusammen beraten.

Mit der Massnahme 8.60 soll eine grundsätzliche Flexibilisierung der Lohnentwicklung erreicht werden, indem eine Lohnklasse neu in 19 statt bisher 10 Lohnstufen eingeteilt wird. Die Personalverbände haben sich anlässlich der Anhörung deutlich gegen diesen Systemwechsel ausgesprochen. Die Massnahme hat grundsätzlich erst im Zusammenhang mit der Kürzung der Beförderungssumme (Massnahme 8.36b) finanzielle Auswirkungen zur Folge.

Mit einer Halbierung der bisherigen Beförderungssumme wird eine Einsparung von 2,6 Millionen Franken während zwei Jahren angestrebt. Eine Lohnentwicklung der Mitarbeitenden durch Beförderung ist mit dieser Massnahme weiterhin möglich. Nebst der Leistungsbeurteilung wird mit der Berücksichtigung der allgemeinen Wirtschaftslage und dem Finanzhaushalt in § 48 Abs. 5 des Personalgesetzes ein weiteres Beförderungskriterium eingeführt. Damit kann der finanziellen Lage des Kantons im Rahmen von Beförderungen Rechnung getragen werden. Bisher war dies gesetzlich nicht vorgesehen. Die geltende Rechtsprechung untersagte ein allgemeines Aussetzen oder eine einschneidende Reduktion der Beförderung zur Entlastung des Staatshaushalts. Neu wird die Festsetzung der Beförderungssumme gesetzlich flexibilisiert. Die Personalverbände sind nicht gegen eine befristete Absenkung der Beförderungssumme, weil sie annehmen, dass wieder bessere Zeiten anbrechen werden. Anlässlich der Detailberatung versicherte der Finanzdirektor, dass die Halbierung der Beförderungssumme nur für zwei Jahre (2017 und 2018) vorgesehen sei. Für das Jahr 2019 sei wieder die volle Beförderungssumme im Finanzplan eingestellt.

Im Rahmen der Diskussion dieser Massnahmen in der Kommission hat sich gezeigt, dass sie von einer grossen Mehrheit der Mitglieder unterstützt werden. Eine Mehrheit störte sich allerdings daran, dass der automatische Stufenanstieg bei den kantonalen und auch den gemeindlichen Lehrpersonen bzw. der Beförderungsmechanismus bei der Zuger Polizei beibehalten werde. Die Kommission wird deshalb voraussichtlich ein Postulat betreffend Abschaffung der Automatismen bei der Beförderung der kantonalen Lehrpersonen sowie der Mitarbeitenden der Zuger Polizei zuhanden des Kantonsrats verabschieden.

→ Der Änderung von § 46 Abs. 1 Personalgesetz (PG) stimmt die Kommission mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Nach mehreren Abstimmungen zu verschiedenen Varianten von § 48 Abs. 5 PG verabschiedet die Kommission den bereinigten Absatz mit 14:0 Stimmen bei einer Enthaltung, um die Unabhängigkeit der Gerichte explizit hervorzuheben.

**6.6. Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum (Massnahme 3.04a);  
 Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung bei Berufsschullehrpersonen beim Kaufmännischen Bildungszentrum (Massnahme 3.04b);  
 Kantonale Lehrpersonen: Teilweiser Verzicht auf Altersentlastung (Massnahme 3.04f):  
 Aufhebung bzw. Änderung von § 55 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21);  
 Änderung des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz) vom 21. Oktober 1976 (BGS 412.31)**

Gemäss § 55 PG des geltenden Rechts wird Lehrkräften mit einem vollen Unterrichtspensum an kantonalen Schulen allein oder an kantonalen und gemeindlichen Schulen zusammen ab dem Schuljahr, in welchem sie das 55. Altersjahr erfüllen, das Pensum um 90 Minuten (2 Lektionen) und ab dem Schuljahr, in welchem sie das 60. Altersjahr erfüllen, um weitere 45 Minuten (1 Lektion), jeweils bei gleichbleibendem Lohn, gekürzt. Lehrkräfte im Teilpensum, jedoch mindestens mit der Hälfte des Vollpensums, haben ebenfalls ab dem 55. Altersjahr Anspruch auf teilweise Kürzung ihres Pensums bei gleichbleibendem Lohn. Der Regierungsrat beantragt eine Reduktion der Anzahl (Alters-)Entlastungslektionen. Neu soll die für Lehrpersonen geltende Altersentlastung zwischen dem vollendeten 55. und dem vollendeten 65. Altersjahr ziemlich genau der fünften Ferienwoche für Verwaltungsangestellte zwischen dem vollendeten 50. und dem vollendeten 65. Altersjahr (§ 62 Abs. 1 Bst. b PG) entsprechen. Die heute geltende Altersentlastung der Lehrpersonen geht über das hinaus, was den Verwaltungsangestellten mit der zusätzlichen Ferienwoche gewährt wird.

Der Vorschlag des Regierungsrats wurde in der Kommission intensiv diskutiert, aber schliesslich mit deutlichen Mehrheiten bestätigt. Im Einzelnen fanden folgende Abstimmungen statt:

→ Die Kommission lehnt den Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts ab und stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Änderung von § 55 Abs. 1 PG mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Den Eventualantrag zu § 55 Abs. 1 PG, wonach die Altersentlastung ab dem 60. Altersjahr weitere 90 Minuten betragen soll, lehnt die Kommission mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

→ § 55 Abs. 2, Abs. 3 Bst. b) und Abs. 4 PG wird ohne Gegenantrag zugestimmt.

→ Die Kommission stimmt dem neuen § 55a Personalgesetz mit 13:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Die Kommission stimmt der vom Regierungsrat beantragten Aufhebung von § 10 Abs. 2 Bst. a) des Lehrpersonalgesetzes mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Die Kommission stimmt § 20<sup>bis</sup> Abs. 1 des Lehrpersonalgesetzes mit 9:5 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Den Absätzen 2 bis 6 des § 20<sup>bis</sup> Lehrpersonalgesetz stimmt die Kommission ohne Gegenanträge zu.

#### **6.7. Verzicht auf Abgabe von REKA-Checks (Massnahme 8.24b): Aufhebung von § 57 des Gesetzes über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) vom 1. September 1994 (BGS 154.21)**

Mitarbeitende, Lernende und Pensionierte durften bis heute Reisechecks mit einer Verbilligung von 20 Prozent beziehen. Mit dem Rahmenbeschluss für Verordnungsänderungen erfolgte bereits der generelle Verzicht auf die Abgabe von REKA-Checks durch Aufhebung von § 32 der Personalverordnung, welcher die Anspruchsberechtigung und deren Höhe regelte. Die Aufhebung von § 57 Abs. 1 PG ist die konsequente gesetzliche Umsetzung dieses Verzichts, der zu einem jährlichen Minderaufwand des Kantons von rund 390 000 Franken führt.

Eine Kommissionsminderheit war der Ansicht, dass die Kann-Bestimmung im Personalgesetz verbleiben könne, um zukünftig wieder den Bezug von vergünstigten REKA-Checks zu ermöglichen.

→ Mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission der ersatzlosen Streichung von § 57 Abs. 1 PG zu.

Im Rahmen der Detailberatung zu § 57 Abs. 1 PG weitete sich die Diskussion auf die Streichung des zweiten Absatzes dieser Bestimmung aus. Gemäss § 57 Abs. 2 Bst. a können Beiträge gewährt werden für den Betrieb oder die Unterstützung von Einrichtungen zugunsten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Der an der Beratung anwesende Leiter des Personalamts, Fabio Lanfranchi, führte zu dieser Bestimmung aus, dass sie per 1. Januar 2014 eingeführt worden sei und die gesetzliche Grundlage bilde für die Vergünstigung der Verpflegung im Personalrestaurant Aabächli (die kantonseigenen Räumlichkeiten werden unentgeltlich dem SV-Service Schweiz zur Verfügung gestellt) sowie für die Mitgliedschaft im gemeinnützigen Verein work&life zug. Die Mitgliedschaft berechtigt die Mitarbeitenden der Mitgliederfirma zum kostenlosen Bezug von Informationsdienstleistungen, Beratungsdienstleistungen sowie Personalvermittlungsdienste betreffend alle Fragen der familienergänzenden Kinderbetreuung.

§ 57 Abs. 2 Bst. b PG besagt, dass Beiträge für Massnahmen und Leistungen zugunsten eines ökologischen, gesundheitsbewussten und sicherheitsfördernden Verhaltens der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt werden können. Zu dieser Bestimmung führte der Leiter des Personalamts u.a. aus, dass sie Grundlage sei für das Engagement des Kantons im Firmensportangebot «Sport am Mittag», welches für den Kanton übrigens kostendeckend sei. Überdies habe der Kanton im Rahmen der Umsetzung der Massnahmen zum Mobilitätsmanagement der kantonalen Verwaltung und Gericht vorgeschlagen, allen Mitarbeitenden ein Halbtax-Abonnement abzugeben. Die vorberatende Kommission zur Änderung des Personalgesetzes habe sich mit Bericht und Antrag vom 20. März 2013 für die Ergänzungen in § 57 PG ausgesprochen, sich aber explizit gegen die flächendeckende Abgabe eines Halbtax-Abonnements an die Mitarbeitenden ausgesprochen (vgl. Vorlage Nr. 2194.3 - 14326, S. 12/13).

→ Die Kommission spricht sich mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen für eine Beibehaltung von § 57 Abs. 2 Bst. a PG aus.

→ Mit 7:7 Stimmen ohne Enthaltungen und mit Stichentscheid der Präsidentin stimmt die Kommission der Streichung von § 57 Abs. 2 Bst. b PG zu.

**6.8. Verrechnung polizeilicher Leistungen gemäss Verursacherprinzip (Massnahmen 6.02a, 6.02b, 6.02c): Änderung des Gesetzes über die Organisation der Zivil- und Strafrechtspflege (Gerichtsorganisationsgesetz) vom 26. August 2010 (BGS 161.1) sowie Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei (Polizei-Organisationsgesetz) vom 30. November 2006 (BGS 512.2)**

Diese Massnahme besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen. Im Polizei-Organisationsgesetz werden in § 25 Abs. 3 zusätzliche Sachverhalte aufgeführt, bei denen die Kosten von polizeilichen Leistungen gemäss Verursacherprinzip verrechnet werden sollen. Im zweiten Teil der Massnahme soll das Gerichtsorganisationsgesetz um § 62a erweitert werden, wonach die Auslagen der Polizei durch die Staatsanwaltschaft, das Straf- und das Obergericht zu ersetzen sind, wobei eine interne Verrechnung erfolgen soll.

Sicherheitsdirektor Beat Villiger, Obergerichtspräsident Felix Ulrich und der Kommandant der Zuger Polizei, Karl Walker, standen der Kommission für Auskünfte und Ausführungen zur Verfügung. Dabei zeigte sich deutlich, dass sich das Obergericht dezidiert gegen höhere Gerichtsgebühren wehrt und entsprechend den zweiten Teil der Massnahme ablehnt.

In der Kommission war der erste Teil der Massnahme (Anpassung des Polizei-Organisationsgesetzes) weitgehend unbestritten. Die Erweiterung der Liste mit Sachverhalten, welche gemäss Verursacherprinzip verrechnet werden, wurde grossmehrheitlich begrüsst.

Ausführliche Diskussionen gab es zu § 25 Abs. 3 Bst. f Polizei-Organisationsgesetz. Nach Ansicht der Kommission muss die Einweisung im Zeitpunkt des Entscheids rechtmässig sein, um der eingewiesenen Person die Kosten auferlegen zu können. Die Kommission hat diesbezüglich nach Kenntnisaufnahme einer schriftlichen Stellungnahme der Sicherheitsdirektion (Abklärungsauftrag) folgenden Beschluss gefällt:

→ Die Kommission beschliesst mit 15:0 Stimmen einstimmig, dass § 25 Abs. 3 Bst. f Polizei-Organisationsgesetz folgendermassen lautet: «die aufgrund einer angeordneten fürsorglichen Unterbringung in eine geeignete Anstalt transportiert werden, es sei denn, der Unterbringungsentscheid wird gerichtlich aufgehoben;».

→ § 25 Abs. 3 Bst. g Polizei-Organisationsgesetz wird mit 10:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen.

→ § 25 Abs. 3 Bst. h und i Polizei-Organisationsgesetz werden ohne Gegenantrag beschlossen.

→ Die Kommission stimmt § 25 Abs. 4 Bst. a Polizei-Organisationsgesetz mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

→ § 25 Abs. 4 Bst. b und c Polizei-Organisationsgesetz werden von der Kommission mit jeweils 12:3 Stimmen ohne Enthaltungen gutgeheissen.

Gemäss Antrag des Regierungsrats zu § 25 Abs. 4a Polizei-Organisationsgesetz legt der Regierungsrat die Kostenpauschale fest. Dieser Antrag war in der Kommission umstritten. Es wurde der Antrag gestellt, diese Kompetenz nicht an den Regierungsrat zu delegieren. Damit sollen weitere Erhöhungen durch den Regierungsrat ausgeschlossen werden.

→ Mit 7:7 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission mit Stichentscheid der Präsidentin § 25 Abs. 4a Polizei-Organisationsgesetz zu.

Dem Ersetzen von Auslagen der Polizei durch Justizbehörden und die Gerichte im zweiten Teil der Massnahme (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes) stand nicht nur der Obergerichtspräsident kritisch gegenüber, sondern auch eine Mehrheit der Kommissionsmitglieder. Gemäss Ausführungen des Präsidenten des Obergerichts handelt es sich bei § 62a Abs. 1 Gerichtsorganisationsgesetz um eine unnötige Wiederholung von Bundesrecht. Gemäss Artikel 422 der schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO, SR 312.0) seien die Auslagen auch ohne Anpassung des kantonalen Rechts zu ersetzen.

→ Die Kommission lehnt mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen § 62a Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes ab und beantragt eine ersatzlose Streichung dieses Absatzes.

Die interne Verrechnung in § 62a Abs. 2 Gerichtsorganisationsgesetz wurde kontrovers diskutiert. Einig war man sich, dass es sich dabei nicht um eine Entlastung für den Kanton handelt. Die einen sahen in der internen Verrechnung nur einen unnötigen Mehraufwand, während ein anderer Teil der Ansicht war, solche Verrechnungen seien für die Kostentransparenz wichtig.

→ § 62a Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes stimmt die Kommission mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

#### **6.9. Reduktion Kantonsbeitrag an Beratungsstelle für Lehrpersonen und Schulleitende (Massnahme 3.24): Änderung von § 48 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)**

Die Reduktion bedeutet einen Angebotsabbau seitens des Kantons, der durch die Gemeinden aufgefangen werden kann, aber nicht muss. Die Umsetzung dieser Massnahme hat eine dauerhafte Entlastung der Laufenden Rechnung von 84 000 Franken jährlich zur Folge.

In der Kommission war die vom Regierungsrat beantragte ersatzlose Streichung von § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes nach Kenntnisnahme der Ausführungen des Bildungsdirektors Stephan Schleiss für den grössten Teil der Kommission unbestritten.

Zu Diskussionen Anlass gab der Antrag eines Kommissionsmitglieds auf Aufhebung von § 48 Abs. 1 Schulgesetz. Der Antrag wurde damit begründet, dass die Gemeinden frei in der Entscheidung sein sollten, ob sie weiterhin eine Junglehrerberatung anbieten wollten.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag auf Aufhebung von § 48 Abs. 1 des Schulgesetzes mit 8:6 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Dem Antrag des Regierungsrats auf Aufhebung von § 48 Abs. 2 des Schulgesetzes stimmt die Kommission mit 11:3 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Den Eventualantrag zu § 48 Abs. 2 Schulgesetz, wonach der Kanton eine weitergehende Lehrerberatung mit 2,5 Stunden pro Fall unterstützen soll, lehnt die Kommission mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

**6.10. Reduktion Unterstützung Privatschulen pro Zuger Schulkind (Massnahme 3.09):  
Änderung von § 78 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11)**

Der Regierungsrat schlägt eine stufendifferenzierte Anpassung der Pauschalen an die Privatschulen vor: 1000 Franken pro Kind mit Wohnsitz im Kanton Zug in einer Privatschule mit Kindergarten und Primarschule sowie 2000 Franken pro Kind mit Wohnsitz im Kanton Zug in einer Privatschule mit Sekundarstufe I. Damit betrage die Reduktion im Vergleich zur aktuellen Regelung beider Schulstufen ungefähr gleich viel. Das ganze Sparvolumen wird mit 1,9 Millionen Franken pro Jahr beziffert.

Die Kommission war sich in der Beratung dieser Massnahme einig, dass Privatschulen wichtig für den Kanton Zug seien. Sie würden nicht nur – wegen des Wettbewerbs – die öffentlichen Schulen stärken, sondern das System auch entlasten und seien für den international ausgerichteten Kanton Zug mit Sitz vieler ausländischer Unternehmen und einer grossen Anzahl sogenannter Expats elementar. Der Bildungsdirektor Stephan Schleiss betonte, dass für ein gutes Privatschulwesen nicht nur die kantonale finanzielle Unterstützung massgebend sei, sondern auch die grosszügige Haltung seitens der Behörden. Die Kürzungen würden nicht dazu führen, dass viele Kindern aus den Privatschulen abgezogen würden. Die Eltern würden 700 Franken weniger pro Jahr und Kind im Kindergarten und 1200 weniger im Jahr für ein Kind in der Sekundarstufe erhalten. Diese Beträge seien nicht ausschlaggebend für den Entscheid, ein Kind in eine Privatschule zu schicken.

→ Die Kommission stimmt mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen dem Antrag des Regierungsrats bezüglich Änderung von § 78 Abs. 2 des Schulgesetzes zu und lehnt damit den Eventualantrag auf Festsetzung der Beiträge auf 1300 bzw. 2300 Franken im Sinne einer Bereinigung ab.

→ Der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts lehnt die Kommission mit 10:4 Stimmen ohne Enthaltungen ab und stimmt damit § 78 Abs. 2 des Schulgesetzes gemäss Antrag des Regierungsrats zu.

**6.11. Einführung von Gebühren für die Beratung von Erwachsenen durch das BIZ (Massnahme 4.04a): Änderung von § 2 und § 6 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Berufsbildung und die Fachhochschulen (EG Berufsbildung) vom 30. August 2001 (BGS 413.11)**

Eingeführt werden soll eine Kostenbeteiligung von erwachsenen Beratungskunden des BIZ für die Beratungen. Ab dem Jahr 2017 werden jährliche Mehreinnahmen in Höhe von 60 000 Franken erwartet.

In der Kommission war diese Massnahme unbestritten.

→ Die Kommission stimmt der Anpassung von § 2 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 des EG Berufsbildung mit 14:0 Stimmen einstimmig ohne Enthaltungen zu.

#### **6.12. Kantonale Mittelschulen: stärkere Steuerung/Selektion bei den Übertrittsverfahren (Massnahme 3.16b): Änderung von § 2 und § 5 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)**

Der Bildungsrat hat im September 2015 wesentliche Entscheide zur Änderung der Übertrittsreglemente gefällt. Der Regierungsrat hat deshalb beschlossen, auf die beabsichtigte Gesetzesänderung zu verzichten. Eine Anpassung des Gesetzes über die kantonalen Schulen ist deshalb nicht notwendig.

Die Kommission hat deshalb diese obsolete Massnahme nicht behandelt.

#### **6.13. Kantonale Mittelschulen: Erhöhung Klassen- und Kursgrössen (Massnahme 3.03c): Änderung von § 7 des Gesetzes über die kantonalen Schulen vom 27. September 1990 (BGS 414.11)**

Neu sollen eine durchschnittliche Klassengrösse, welche bei 19 Schülerinnen und Schülern liegt, und eine durchschnittliche Kursgrösse, welche bei 12 Schülerinnen und Schülern liegt, gelten. Die Kursgrösse kommt bei jenen Fächern zur Anwendung, welche nicht im Klassenverband erteilt werden. Eine Erhöhung der Vorgaben zu Klassen- und Kursgrössen ist nach Ansicht des Regierungsrats pädagogisch vertretbar.

Anlässlich der Detailberatung versicherten der Bildungsdirektor Stephan Schleiss als auch der Leiter der Amts für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule, Michael Truniger, dass infolge dieser Massnahme keine einschneidende Reduktion des Bildungsangebots zu erwarten sei.

Die Massnahme war in der Kommission weitgehend unbestritten. Einigen Mitgliedern der Kommission ging der Vorschlag des Regierungsrats zu wenig weit. Beantragt wurde in der Kommission ferner eine Erhöhung der maximalen Klassengrösse auf 24 Schülerinnen und Schüler.

→ Die Kommission lehnt den Antrag, die maximale Klassengrösse in § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen auf 24 Schülerinnen und Schüler zu erhöhen, mit 7:7 Stimmen ohne Enthaltungen mit Stichentscheid der Präsidentin ab.

→ Die Kommission stimmt § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die kantonalen Schulen mit 13:0 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

→ § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kantonalen Schulen wird ohne Gegenantrag beschlossen.

→ Die Kommission stimmt entgegen einem Antrag aus der Kommission auf Beibehaltung des bisherigen Rechts § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die kantonalen Schulen mit 9:5 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

#### **6.14. Finanzierung interkantonalen Kulturlastenausgleich über den SWISSLOS Lotteriefonds (Massnahme 3.01): Änderung des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 25. März 1965 (BGS 421.1)**

Mit dieser Massnahme wird die Laufende Rechnung durch eine Verschiebung der Finanzierung des interkantonalen Kulturlastenausgleichs in den Lotteriefonds entlastet. Es handelt sich also nicht um eine eigentliche Sparmassnahme.



Die Massnahme wurde kontrovers diskutiert. Einige Kommissionsmitglieder sahen in der Verschiebung der Finanzierung in den Lotteriefonds eine Nichterfüllung des Sparauftrags. Es fehle der Mut, wirklich Kosten zu sparen. Es wurde auch kritisiert, dass mit dem Vorschlag des Regierungsrats eine gesetzliche Grundlage für den interkantonalen Kulturlastenausgleich geschaffen werde. Ein einfacher Kantonsratsbeschluss über den Austritt aus dem Konkordat genüge zukünftig nicht mehr. Überdies wurde geltend gemacht, dass mit der Verschiebung in den Lotteriefonds nun weniger Mittel für die eigenen kulturellen Institutionen und Vereine zur Verfügung stehen würden.

→ Die Kommission stimmt § 4 Abs. 1a (neu) des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens mit 7:7 Stimmen ohne Enthaltungen mit Stichentscheid der Präsidentin zu.

**6.15. Zusammenlegung Polizeidienststellen: Hünenberg/Steinhausen mit Cham und Rotkreuz; Menzingen mit Unterägeri (Massnahme 6.04b): Änderung des Gesetzes über die Organisation der Polizei vom 30. November 2006 (Polizei-Organisationsgesetz; BGS 512.2)**

Der Regierungsrat beantragt die Schliessung von insgesamt drei Polizeidienststellen (PDS) und geht von einem jährlichen Minderaufwand von 194 500 Franken aus. Die PDS Steinhausen und Hünenberg sollen mit den PDS Cham und Rotkreuz zusammengelegt werden, diejenige in Menzingen mit der PDS Ägerital in Unterägeri. Der zusätzliche Personalaufwand für die Fahrten und die Mehrkilometer werden vom Regierungsrat als aktiv geleistete Präsenz qualifiziert. Zudem sei Zug ein kleinräumiger Kanton mit einer auch nach der Zusammenlegung hohen Polizeistellendichte.

Im Rahmen der Detailberatungen erläuterte Karl Walker, Kommandant der Zuger Polizei, dass grössere eng geführte Einheiten schwerpunktmässig eingesetzt werden könnten. Das bringe mehr als ein sehr dichtes Polizeidienststellennetz. Wichtig seien kurze Interventionszeiten, welche nach wie vor gewährleistet seien. Die Aussendienstesätze würden unverändert fortgeführt.

Die kontrovers und teilweise emotional geführte Diskussion in der Kommission zeigte auf, dass die präventive Wirkung der Polizeidienststellen hoch eingestuft und der «Polizist aus dem Dorf» als sehr wertvoll erachtet wird. Der enge Kontakt zur Bevölkerung müsse bestehen bleiben.

Es wurde der Antrag gestellt, die bisherigen Polizeidienststellen unverändert weiterzuführen. Auch wurde der Antrag gestellt, in jeder Gemeinde eine Polizeidienststelle zu führen, was einen Ausbau zur Folge hätte. Die Kommission hat in der Folge entschieden, unter Namensaufruf über die Aufhebung der Polizeidienststellen Steinhausen, Hünenberg und Menzingen einzeln abzustimmen:

→ Der Aufhebung der Polizeidienststelle Hünenberg wird mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

→ Die Kommission lehnt die Aufhebung der Polizeidienststelle Steinhausen mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

→ Mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen wird der Aufhebung der Polizeidienststelle Menzingen zugestimmt.

Demzufolge lautet der bereinigte § 18a Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz wie folgt:  
«Nebst dem Polizeihauptgebäude in Zug unterhält die Polizei Dienststellen in Unterägeri, Baar, Cham, Rotkreuz und Steinhausen.»

Diese Formulierung wurde in einer Abstimmung unter Namensaufruf dem Antrag aus der Kommission, dass in jeder Gemeinde eine Polizeidienststelle unterhalten werden müsse, gegenübergestellt.

→ Mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen spricht sich die Kommission gegen den Antrag aus, dass in jeder Gemeinde eine Polizeidienststelle unterhalten werden müsse.

→ Dem bereinigten § 18a Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz stimmt die Kommission mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Zu § 18a Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz wird der Antrag auf Beibehaltung der bisherigen Fassung gestellt (demzufolge könnten im gegenseitigen Einvernehmen zwischen Sicherheitsdirektion und dem jeweils zuständigen Gemeinderat PDS nach wie vor aufgehoben und auch neu eröffnet werden). Gestellt wird auch der Antrag auf ersatzlose Streichung von § 18a Abs. 2, da dieser Abs. 1 widerspreche.

→ Der Antrag zu § 18a Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz, wonach der Kantonsrat weitere Polizeidienststellen mittels einfachem Kantonsratsbeschluss beschliessen kann, wird mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.

→ Die Kommission stimmt der Aufhebung von § 18a Abs. 2 Polizeiorganisationsgesetz mit 14:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

In der Diskussion über die Übergangsbestimmung zur PDS Menzingen in § 26b Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz äussern sich einzelne Kommissionsmitglieder kritisch zur vom Regierungsrat vorgeschlagenen Fassung. Es wird der Antrag gestellt, den Begriff «Bundesasylzentrum Gubel» durch «Asylzentrum Gubel» zu ersetzen, damit die Polizeidienststelle in Menzingen solange weitergeführt wird, als ein Asylzentrum geführt wird, unabhängig davon, wer dieses führt.

→ Mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission folgender Formulierung von § 26b Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz zu: «Die Polizeidienststelle Menzingen wird bis zur Aufhebung des Asylzentrums Gubel weiterbetrieben.»

→ Der Antrag auf Weiterführung der Polizeidienststelle Menzingen «bis auf weiteres» lehnt die Kommission mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

**6.16. Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen aus Lotteriefonds statt Laufender Rechnung (Massnahme 8.18b): Änderung von § 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen vom 25. April 2002 (BGS 542.12) sowie Änderung von § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 des Gesetzes über Lotterien und gewerbsmässige Wetten (Lotteriegelgesetz) vom 6. Juli 1978 (BGS 942.41)**

Statt aus der Laufenden Rechnung soll die Soforthilfe bei Katastrophen und Kriegen künftig aus dem Lotteriefonds geleistet werden. Die durchschnittlichen Soforthilfeleistungen zu Lasten der Laufenden Rechnung beliefen sich in den Jahren 2006–2013 auf jährlich 263 000 Franken.

Diese Massnahme war in der Kommission nicht umstritten. Die Verschiebung wurde als legitim erachtet.

→ Die Kommission stimmt der Änderung von § 1 Abs. 1 und der Aufhebung von § 1 Abs. 3 des Kantonsratsbeschlusses betreffend sofortige Hilfeleistungen bei Katastrophen und Kriegen mit 13:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ § 27<sup>bis</sup> Abs. 3 des Lotteriegelgesetzes stimmt die Kommission mit 12:3 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

**6.17. Fundraising (Massnahme 8.17): Neuer § 37a im Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 31. August 2006 (BGS 611.1)**

Mit diesem neuen Paragraphen soll die gesetzliche Grundlage für eine vom Regierungsrat zu erlassende Fundraising-Verordnung geschaffen werden. Damit soll im Kanton Zug Fundraising, also aktive Bemühungen des Kantons um Unterstützung in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen, ermöglicht werden. Der Regierungsrat wird in einer Verordnung die entsprechenden Voraussetzungen definieren (vgl. Entwurf der Fundraising-Verordnung inkl. Entwurf des erläuternden Berichts der Finanzdirektion vom 4. Januar 2016 in der Beilage). Es ist mit einem jährlichen Mehrertrag von 200 000 Franken zu rechnen. Diese Prognose ist mit grossen Unsicherheiten behaftet.

Einige Kommissionsmitglieder äusserten sich skeptisch über diese Massnahme. Es war Widerstand gegen aktive Bemühungen des Kantons spürbar sowie wegen den von den Sponsoren erwarteten Gegenleistungen. Mäzenatentum, Spenden und Gönnerbeiträge wurden als unproblematisch bezeichnet, während am sogenannten Sponsoring Kritik laut wurde.

→ Die Kommission stimmt dem neuen § 37a Abs. 1 Finanzhaushaltgesetz mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ § 37a Abs. 2 Finanzhaushaltgesetz wird von der Kommission mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

**6.18. Reduktion des Pendlerabzugs (Massnahme 8.11a): Änderung von § 25 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)**

Neu sollen statt der vollen effektiven Kosten für den Arbeitsweg von den Arbeitnehmenden für ihre Arbeitswegkosten nur noch maximal 6000 Franken pro Jahr abgezogen werden können. Durch diesen Vorschlag erfolgt eine Entlastung der Laufenden Rechnung im Jahr 2018 von

1,5 Millionen Franken (2017 noch keine Wirkung). Die Gemeinden werden mit 1,2 Millionen Franken im Jahr entlastet.

Einige Kommissionsmitglieder votierten vor allem aus grundsätzlichen Überlegungen gegen eine Begrenzung der Abzugsmöglichkeiten der Arbeitnehmenden. Grossmehrheitlich wurde der Antrag des Regierungsrats hingegen unterstützt, zumal der Betrag von 6000 Franken ziemlich genau den Kosten für ein Generalabonnement für die 1. Klasse (5970 Franken, Stand 29. Januar 2016) entspreche.

→ Mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission § 25 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 des Steuergesetzes zu.

### **6.19. Abschaffung des steuerlichen Eigenbetreuungsabzuges (Massnahme 8.11c): Änderung von § 33 des Steuergesetzes vom 25. Mai 2000 (BGS 632.1)**

Heute können für die Kinderbetreuung folgende Steuerabzüge geltend gemacht werden:

- Fremdbetreuungsabzug von 6000 Franken pro Kind bis 14 Jahre
- Eigenbetreuungsabzug von 6000 Franken pro Kind bis 14 Jahre
- allgemeiner Kinderabzug von 12 000 Franken pro Kind bis 14 Jahre
- allgemeiner Kinderabzug von 18 000 Franken pro Kind über 14 Jahre

Der Eigenbetreuungsabzug soll abgeschafft werden. Durch die Umsetzung der vorgeschlagenen Massnahme erfolgt eine Entlastung der Laufenden Rechnung im Jahr 2017 von 0,1 Millionen Franken sowie im Jahr 2018 von 3,5 Millionen Franken. Die Gemeinden werden mit 2,8 Millionen Franken im Jahr entlastet.

Die Massnahme wurde in der Kommission intensiv und kontrovers diskutiert. Einige Kommissionsmitglieder wehrten sich, dass auf Kosten der Familien gespart werde. Betont wurde auch die Systemwidrigkeit des Eigenbetreuungsabzuges, da es sich dabei nicht um die Geltendmachung von Gewinnungskosten handle. Zudem wurde ins Feld geführt, dass es diesen Abzug erst seit dem 1. Januar 2012 gebe und es nicht im Sinne einer konsistenten Gesetzgebung sein könne, diesen jetzt wieder zu streichen. Es wurde auch die Meinung geäussert, dass eine Abschaffung dieses Abzuges ein falsches Signal setze, vor allem in der momentanen wirtschaftlichen Zeit (angenommene Masseneinwanderungsinitiative, Mangel an Fachkräften).

Es wurden diverse Anträge gestellt. Ein Kommissionsmitglied beantragte, dass auf diese Massnahme verzichtet und stattdessen der Mieterabzug in § 33 Abs. 1 Ziff. 5 des Steuergesetzes gestrichen werde. Weitere Anträge verlangten die Beibehaltung des bisherigen Rechts, die Festsetzung des Eigenbetreuungsabzuges auf 3000 und auf 6000 Franken.

→ Die Kommission lehnt die Streichung des Mieterabzuges in § 33 Abs. 1 Ziff. 5 des Steuergesetzes (Antrag aus der Kommission) mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung ab.

→ In einer 3fach-Abstimmung über die Höhe des Eigenbetreuungsabzuges stimmt die Kommission mit 7 Stimmen für 3000 Franken, mit 5 Stimmen für 6000 Franken und mit 3 Stimmen für 9000 Franken.

→ In der anschliessenden Gegenüberstellung der beiden unterliegenden Anträge unterliegt der Abzug von 9000 Franken mit 2 Stimmen gegen den Abzug von 6000 mit 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

Im Anschluss wird der Abzug von 3000 Franken demjenigen von 6000 Franken gegenübergestellt.

→ Der Abzug von 6000 Franken setzt sich mit 8 Stimmen gegen denjenigen von 3000 Franken mit 7 Stimmen ohne Enthaltungen durch.

→ Die Kommission stimmt mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen dem Antrag des Regierungsrats auf Abschaffung des steuerlichen Eigenbetreuungsabzugs zu (Aufhebung von § 33 Abs. 2 und Abs. 2<sup>bis</sup> Steuergesetz).

#### **6.20. Konsequente Gebührenerhebung für alle Dienstleistungen (Massnahme 1.11): Änderung des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen (Verwaltungsgebührentarif) vom 11. März 1974 (BGS 641.1): Neuer § 4a**

Gebühren für Dienstleistungen im Archivbereich können künftig sowohl vom Staatsarchiv als auch von anderen kantonalen Amtsstellen, die Vorarchive führen (z. B. Amt für Denkmalpflege und Archäologie), erhoben werden. Das Kostendeckungsprinzip und der Äquivalenzgrundsatz werden eingehalten. Die neue Regelung hat einen Mehrertrag von 2000 Franken pro Jahr (Staatsarchiv) zur Folge.

Eine Minderheit opponierte in der Kommission gegen die Einführung von Gebühren in diesem Bereich. Die Archivführung liege im öffentlichen Interesse.

→ Mit 11:3 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission in einer Grundsatzabstimmung der Einführung der Gebührenpflicht im Archivwesen zu.

Bezüglich des neu zu schaffenden § 4a des Verwaltungsgebührentarifs beschliesst die Kommission was folgt:

→ Ziff. 38.1 wird mit 11:3 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

→ Ziff. 38.2 wird mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung gutgeheissen.

→ Ziff. 38.3 und 38.4 werden jeweils mit 10:3 Stimmen bei 1 Enthaltung gemäss Antrag des Regierungsrats beschlossen.

→ Ziff. 38.5 – 38.21 stimmt die Kommission mit jeweils 12:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

#### **6.21. Höhere Abgeltung Staatsgarantie und Steuererhöhung (Massnahme 8.16): Änderung der §§ 6 Abs. 3 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1)**

Gemäss Antrag des Regierungsrats soll die steuerliche Privilegierung der Zuger Kantonalbank aufgehoben werden. Heute wird der hälftige gesetzliche Anteil des Kantons am Aktienkapital vom Kanton und den Gemeinden nicht besteuert. Dieses Privileg ist darauf zurückzuführen, dass der Kanton aus seiner Sicht auf seiner hälftigen gesetzlichen Beteiligung an der Zuger Kantonalbank keine Kantons- und Gemeindesteuern zahlen will. Die Zuger Kantonalbank ist hingegen mit Bezug auf die direkte Bundessteuer voll steuerpflichtig. Die Mehreinnahmen für den Kanton belaufen sich durch Abschaffung des Steuerprivilegs auf jährlich zirka 1,6 Millionen

Franken. Der Bankrat der Zuger Kantonalbank stellt sich trotz des negativen Einflusses auf die Kapitalbildung nicht gegen die Aufhebung der beschränkten Steuerpflicht.

Bezüglich Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie hat der Regierungsrat in dritter Lesung beschlossen, diese Massnahme innerhalb der verwaltungsintern bereits angestossenen Revision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank zu behandeln. Er begründet diesen Schritt mit dem Bedürfnis nach umfangreicheren Abklärungen zum Modell und zur Höhe der Abgeltung der Staatsgarantie sowie nach vertieften Vergleichen mit anderen Kantonalbanken.

Einige Kommissionsmitglieder waren mit der vom Regierungsrat vorgenommenen Überführung der Erhöhung der Abgeltung der Staatsgarantie in den Prozess der Revision des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank nicht einverstanden. Mehrere Mitglieder waren der Ansicht, dass die Abgeltung der Staatsgarantie angesichts des grossen Risikos für den Kanton heute zu tief bemessen und dementsprechend zu erhöhen sei. Kritisiert wurden im Rahmen einer emotionalen Debatte auch die im Vergleich zum Gehalt eines Regierungsrats hohen Löhne der Geschäftsleitung der Zuger Kantonalbank.

Die Kommission erwartet, dass die Revision des Kantonalbankengesetzes dem Kantonsrat im Jahr 2016 vorgelegt wird.

→ Einstimmig mit 15:0 Stimmen unterstützt die Kommission die Aufhebung von § 6 Abs. 1 und 2 und die Anpassung von § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank.

#### **6.22. Reduktion Entschädigungsansatz für Landwirtschaftsland (Massnahme IR 5.04a): Änderung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone vom 24. September 2009 (BGS 711.9)**

Der Vorschlag der Regierung, zukünftig nicht mehr 80 Franken pro Quadratmeter ( $\pm 10$  Prozent), sondern den zulässigen Höchstpreis nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht zu bezahlen, führt bei einer Fläche von rund 16 000 m<sup>2</sup> Landwirtschaftsland in den nächsten Jahren zu einer Kosteneinsparung von rund 1 Million Franken.

Mehrere Kommissionsmitglieder lehnten die Änderung ab und verlangten die Beibehaltung der bisherigen Regelung. Die Reduktion wurde als zu einschneidend qualifiziert, auch unter Berücksichtigung, dass ein Grossteil dieser Landerwerbe im Zusammenhang mit Strassenbauprojekten erfolge und damit den allgemeinen Staatshaushalt nicht belaste (Spezialfinanzierung Strassenbau). Baudirektor Heinz Tännler bezeichnete den Ansatz von 80 Franken pro Quadratmeter aus Zuger Sicht als fair. Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) bezahle nicht mehr als acht Franken pro Quadratmeter. Dank des bisherigen Ansatzes hätten Enteignungsverfahren verhindert werden können. Der Hinweis des Baudirektors auf die Revision des Planungs- und Baugesetzes vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) im Herbst 2016 führte dazu, dass die Mehrheit der Kommissionsmitglieder im Moment von einer Änderung des Entschädigungsansatzes absah. Im Rahmen der Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben zur Mehrwertabschöpfung im PBG soll die Verwendung dieser Einnahmen zur Finanzierung des Erwerbs von Landwirtschaftsland für Infrastrukturanlagen geregelt werden.

→ Die Kommission lehnt mit 12:3 Stimmen ohne Enthaltungen die Änderung von § 2 Abs. 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone gemäss Antrag des Regierungsrats ab, nachdem sie zuvor einem Antrag für

einen Mindestansatz von 20 Franken pro Quadratmeter mit 13:2 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt hat.

→ Die Anpassung von § 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone wird mit 15:0 Stimmen einstimmig abgelehnt.

→ Ebenfalls einstimmig mit jeweils 15:0 Stimmen lehnt die Kommission die ersatzlose Aufhebung von § 3 Abs. 1 und 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Landerwerb für kantonale Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone ab.

### **6.23. Aufteilung Kosten für Ersatz und Betrieb Alarmierungsanlage unter den Nutzergruppen (Massnahme 6.29): Änderung von § 54 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 (BGS 722.21)**

Die Kosten der Beschaffung und des Unterhalts der neuen Anlage «MoKoS» (Modulares Kommunikations-System), welche die bestehende Anlage «MobiCall» ablöst, sollen neu von der Gebäudeversicherung getragen werden. Die Betriebskosten werden den Nutzenden wie bis anhin anteilmässig weiterverrechnet. Grösste Nutzergruppe der Alarmierungsanlage sind die Feuerwehren. Mit dieser Massnahme wird die Investitionsrechnung des Kantons in den Jahren 2017 und 2018 um je 250 000 Franken entlastet. Ab 2019 übernimmt die Gebäudeversicherung des Kantons zudem die Betriebskosten in der Höhe von 50 000 Franken pro Jahr, was zu einer entsprechenden Entlastung der Laufenden Rechnung des Kantons führt.

Eine Kommissionsminderheit befürchtet durch die Überwälzung der Kosten auf die Gebäudeversicherung höhere Versicherungsprämien und lehnt deshalb die Massnahme ab.

→ Die Kommission stimmt mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen § 54 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz zu.

### **6.24. Amt für Raumplanung: Anpassung der Ressourcengebühren bei Konzessionen und Baugesuchen (Massnahme 5.21); Erhöhung der Konzessionsgebühren für Wassernutzung (Massnahme 5.44): Änderung des Gesetzes über die Gebühren für besondere Inanspruchnahmen von öffentlichen Gewässern (Gewässergebührentarif) vom 29. Januar 2004 (BGS 731.2)**

Der Gewässergebührentarif soll angepasst werden, was zu Mehreinnahmen von jährlich zirka 120 000 Franken führen soll. Die bisherigen Zuger Gewässergebühren bewegen sich im regionalen Vergleich im Mittelfeld. Im Kanton Zürich sind die Gebühren höher, im Kanton Luzern tiefer und im Kanton Schwyz in etwa ähnlich hoch.

Einige Kommissionsmitglieder stehen Gebührenerhöhungen unter Hinweis auf das vom Volk am 27. November 2011 abgelehnte Gebührengesetz prinzipiell ablehnend gegenüber. Vorgebracht wurde auch, dass teuerungsbereinigte Erhöhungen von zirka 25 Prozent zu hoch angesetzt seien. Eine Mehrheit der Kommission sprach sich jedoch wegen der Überwälzung auf die Endverbrauchenden gegen Gebührenerhöhungen im Bereich des Trinkwassers aus.

→ In einer Grundsatzabstimmung lehnt die Kommission den Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Rechts mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

Zu § 1 Abs. 1 Bst. a Gewässergebührentarif (bauliche Anlagen in und auf öffentlichen Oberflächengewässern) fällt die Kommission folgende Beschlüsse:

- Mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission Ziffer 1 zu und lehnt einen Antrag auf einen Ansatz von Fr. 33.–/m<sup>2</sup> ab.
- Ebenfalls mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission Ziffer 2 zu und lehnt den Antrag auf einen Ansatz von Fr. 22.–/m<sup>2</sup> ab.
- Ziffer 3 wird unter Ablehnung eines Antrags auf einen Ansatz von Fr. 16.50/m<sup>2</sup> mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.
- Die Kommission stimmt mit jeweils 9:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen den Ziffern 4 und 5 zu und lehnt Anträge auf je einen Ansatz von Fr. 13.–/m<sup>2</sup> ab.

Bezüglich § 1 Abs. 1 Bst. b Gewässergebührentarif (Bootsstationierung auf oder an Seen und Flüssen) beschliesst die Kommission was folgt:

- Ziffer 1 wird mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen unter Ablehnung des Antrags auf einen Ansatz von Fr. 5.20/m<sup>2</sup> zugestimmt.
- Mit 9:5 Stimmen bei 1 Enthaltung stimmt die Kommission Ziffer 2 zu und lehnt den Antrag auf einen Ansatz von 380 Franken pro Boje ab.
- Ziffer 3 wird mit 9:4 Stimmen bei 2 Enthaltungen gutgeheissen und der Antrag auf Beibehaltung des bisherigen Ansatzes von Fr. 15.–/m<sup>2</sup> abgelehnt.

Hinsichtlich § 1 Abs. 1 Bst. c Gewässergebührentarif (Grundwassernutzung) hat die Kommission folgende Beschlüsse bezüglich des Antrags des Regierungsrats getroffen:

- Ziffer 1 lehnt die Kommission mit 14:1 Stimmen ohne Enthaltungen ab.
- Die Kommission lehnt Ziffer 2 mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen ab.
- Auch Ziffer 3 wird von der Kommission mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen abgelehnt.
- Mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen lehnt die Kommission ausserdem Ziffer 4 ab.
- Ziffer 5 wird mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung ebenfalls abgelehnt.

In Bezug auf § 1 Abs. 1 Bst. d Gewässergebührentarif (Wasserbezug aus oberirdischen öffentlichen Gewässern) beschliesst die Kommission wie folgt:

- Mit 13:1 Stimmen bei 1 Enthaltung lehnt die Kommission Ziffer 1 ab.
- Ziffer 2 lehnt die Kommission mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen ab.
- Die Kommission lehnt auch Ziffer 3 ab und zwar mit 8:7 Stimmen ohne Enthaltungen.
- Mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen lehnt die Kommission Ziffer 4 ebenfalls ab.



→ Ziffer 5 wird mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

→ Ziffer 6 stimmt die Kommission mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltungen unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrags auf einen Ansatz von Fr. 3.30/m<sup>2</sup> zu.

Zu § 1 Abs. 1 Bst. e Gewässergebührentarif (weitere erhebliche Inanspruchnahme öffentlicher Gewässer) fällt die Kommission folgende Beschlüsse:

→ Die Kommission lehnt Ziffer 1 mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

→ Ziffer 2 wird mit 10:3 bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

→ Nach Kenntnisnahme einer Stellungnahme der Baudirektion vom 21. Januar 2016 (Abklärungsauftrag) stimmt die Kommission Ziffer 3 mit 13:2 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

→ Ziffer 4 wird von der Kommission ohne Gegenantrag beschlossen.

§ 1 Abs. 1 Bst. f Gewässergebührentarif (Ableitung von Trink- und Brauchwasser über die Kantongrenze) behandelt die Kommission wie folgt:

→ Die Kommission stimmt einem Antrag auf Erhöhung des Ansatzes auf Fr. 7.–/m<sup>3</sup> für die Trink- und Brauchwassernutzung über die Kantongrenze mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

Bezüglich der übrigen Bestimmungen im Gewässergebührentarif beschliesst die Kommission Folgendes:

→ Der Anpassung von § 1 Abs. 3 Gewässergebührentarif stimmt die Kommission ohne Gegenantrag zu.

→ Ebenfalls ohne Gegenantrag wird den Änderungen von § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 Gewässergebührentarif zugestimmt.

#### **6.25. Veräusserung von Kontrollschildern (Massnahme Nr. 6.16b): Änderung des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr vom 30. Oktober 1986 (BGS 751.22)**

Dem Strassenverkehrsamt soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Kontrollschildnummern zu verkaufen, wobei entsprechend der gängigen Praxis in anderen Kantonen dabei die Versteigerung von besonders interessanten Kontrollschildnummern an die jeweils Meistbietenden im Vordergrund steht. Bei einer über 10 bis 15 Jahre gestaffelten Versteigerung der Kontrollschildnummern «ZG 1» bis «ZG 100» ist in dieser Zeit mit jährlichen Mehreinnahmen von zirka 250 000 bis 350 000 Franken zu rechnen. Gemäss Antrag des Regierungsrats soll auch der Verkauf von Kontrollschildnummern zu einem im Voraus festgesetzten Preis möglich sein, wobei die Kompetenz dazu dem Strassenverkehrsamt zukommen soll. Das diesbezügliche Verfahren sowie die operativen Details sind gemäss Antrag des Regierungsrats in einer Verordnung zu regeln.

Die Kommission hat sich im Rahmen einer zum Teil emotional geführten Diskussion intensiv mit dieser Massnahme auseinandergesetzt. Die Stellungnahmen der Sicherheitsdirektion (Ab-

klärungsaufträge) hat die Kommission zur Kenntnis genommen und ihrem Beschluss zu Grunde gelegt. Auch einen Entwurf der Verordnung über die Kontrollschilder [Kontrollschilderverordnung] wurde seitens der Sicherheitsdirektion vorgelegt (vgl. Entwurf der Verordnung über die Kontrollschilder (Kontrollschilderverordnung) in der Beilage).

Im Rahmen der Detailberatung wurden der Kommission sowohl von Sicherheitsdirektor Beat Villiger als auch von Markus Feer, Leiter Strassenverkehrsamt, versichert, dass der beliebte private «Weiterverkauf» von Kontrollschildnummern (= entgeltliche Abtretung) nicht eingeschränkt werden soll und weiterhin im bisherigen Rahmen möglich bleibe.

Die Kommission ist der Ansicht, dass seitens des Strassenverkehrsamts nur eine Versteigerung von Kontrollschildnummern möglich sein soll. Der Regierungsrat beabsichtigte auch den Verkauf zu einem im Voraus festgesetzten Preis. Die Kommission steht solchen Verkäufen ablehnend gegenüber und bevorzugt diesbezüglich Auktionen mit einem Mindestpreis.

→ Im Rahmen einer Konsultativabstimmung beschliesst die Kommission mit 15:0 Stimmen einstimmig, dass Fahrzeugen der kantonalen Verwaltung (Dienstfahrzeuge, Polizeifahrzeuge usw.) zugeteilte 1- bis 4-stellige sowie weitere besondere Kontrollschildnummern (z.B. ZG 11111 oder ZG 50000) auszuwechseln und ebenfalls zu versteigern sind. Die Versteigerung soll gestaffelt erfolgen, um einen möglichst hohen Ertrag zu generieren. Die Umsetzung kann auf dem Verordnungsweg erfolgen.

→ Die Kommission beschliesst auf dem Zirkularweg im Anschluss an die vierte Kommissions-sitzung mit 13:0 Stimmen ohne Enthaltungen einstimmig folgenden Wortlaut von § 1a des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr:

§ 1a Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern

<sup>1</sup> Das Strassenverkehrsamt kann Kontrollschildnummern versteigern.

<sup>1a</sup> Fahrzeughaltende können die ihnen zugeteilte Kontrollschildnummer unentgeltlich oder entgeltlich an andere Fahrzeughaltende abtreten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat legt die Modalitäten und das Verfahren der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern fest.

<sup>3</sup> Der Ertrag aus der Abtretung und Versteigerung von Kontrollschildnummern dient nicht der Spezialfinanzierung der Baukosten für die Kantonsstrassen und ist von der Berechnung des Nettoertrags aus Steuern und Gebühren des Motorfahrzeug- und Mofaverkehrs ausgenommen.

Kommentar zu § 1a des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr:

Vorbemerkung:

Das Eigentum am Kontrollschild verbleibt gemäss Bundesgesetzgebung immer beim Kanton (Art. 87 Abs. 5 Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr; VZV; SR 741.51), weshalb auch gemäss Terminologie des Bundes Kontrollschildnummern nur zugeteilt werden können. Es ist deshalb zielführender, wenn der Gesetzestext neu nur noch von Kontrollschildnummern spricht. Mit dieser Formulierung können Missverständnisse vermieden werden, insbesondere da eine Person jeweils eigentlich nur das Recht an der Zuteilung einer bestimmten Nummer und nicht am Kontrollschild selber erwerben kann.

Zum Titel:

Die Terminologie «Veräusserung» wurde in Abs. 1 gestrichen und durch «Versteigerung» ersetzt; konsequenterweise ist auch der Titel anzupassen.

Zu Abs. 4 bzw. neu 1a:

Da sich die Absätze 2 und 3 sowohl auf Absatz 1 und den neuen Absatz 4 beziehen, ist aus gesetzestechnischen Überlegungen der neue Absatz nach Abs. 1 (neuer Absatz 1a) einzufügen.

Da der Kanton gemäss Bundesgesetzgebung Eigentümer der Kontrollschilder bleibt, können Kontrollschilder unter Privaten auch nicht verkauft werden. Einzig das Recht an einer entsprechenden Zuteilung durch das Strassenverkehrsamt kann verkauft werden. Dies ist auch der Grund, weshalb jeweils von der Abtretung von Kontrollschildnummern unter Fahrzeughaltenden gesprochen wird.

Mittels der Möglichkeit einer unentgeltlichen oder entgeltlichen Abtretung wird der Verkauf dieses Rechts unter Privaten gesetzlich festgeschrieben. Die Terminologie «entgeltlich» bzw. «unentgeltlich» entspricht der gebräuchlichen Terminologie der Bundesgesetzgebung (siehe z.B. Art. 305 OR; SR 220). Aufgrund der Möglichkeit, eine Kontrollschildnummer entgeltlich aber auch unentgeltlich abzugeben, wird im Übrigen eine Pflicht zur Versteigerung der Fahrzeughaltenden ausgeschlossen.

Zu Abs. 3.

Die Terminologie «Veräusserung» wurde in Abs. 1 gestrichen und durch «Versteigerung» ersetzt. Entsprechend wird diese Anpassung auch hier nachvollzogen.

#### **6.26. Besteuerung der Schiffe (exkl. Berufsfischerei und konzessionierte Schifffahrt) (Massnahme 6.16e): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 29. September 1988 (EG BSG; BGS 753.1)**

Das geltende kantonale EG BSG sieht derzeit keine Besteuerung von Schiffen vor. Im Sinne einer Besteuerung nach dem Nutzer- und Verursacherprinzip sowie dem Grundsatz der Rechtsgleichheit sollen motorisierte Schiffe analog den Strassenfahrzeugen besteuert werden. Die Erhebung von Schiffssteuern bietet in sachgerechter Anwendung des Verursacherprinzips die Möglichkeit, einen wesentlichen Kostenbeitrag an die Seeuferbewirtschaftung und notwendige Sicherheitsmassnahmen sowie an wichtige Institutionen wie den Sturmwarn- und Seeretungsdienst zu leisten. Die jährlichen Steuereinnahmen werden mit 500 000 Franken veranschlagt. Für Ende 2016 ist mit Investitionen von gesamthaft 100 000 Franken und für 2017 von 50 000 Franken für Softwareanpassungen zu rechnen.

Die Kommission ist gegenüber der Einführung einer neuen Schiffsteuer eher kritisch eingestellt. Eine Kommissionsminderheit wehrt sich grundsätzlich gegen Steuererhöhungen und Einführung neuer Steuern.

➔ Im Rahmen einer Grundsatzabstimmung spricht sich die Kommission mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen für eine Besteuerung der Schiffe aus.

Ein Kommissionsmitglied spricht sich vehement gegen die Höhe der einzuführenden Steuer aus. Verglichen mit (leistungsstarken) Personenwagen würden Motorschiffe mit Verbrennungsmotor unverhältnismässig hoch besteuert (vgl. tabellarische Übersicht zu Massnahme Nr. 6.16e «Einführung Schiffsteuer» vom 22. Januar 2016 in der Beilage).

- Auf dem Zirkularweg stimmt die Kommission dem Ingress des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EG BSG) einstimmig mit 12:0 Stimmen ohne Enthaltungen zu.
- Die Kommission beschliesst ohne Gegenanträge folgende Bestimmungen des EG BSG gemäss Antrag des Regierungsrats: § 3 Abs. 3 Bst. b, g und h; § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 3.
- Ebenfalls ohne Gegenantrag stimmt die Kommission dem Titel «4. Steuern und Gebühren» sowie § 13 Abs. 1 EG BSG zu.
- § 13 Abs. 2 EG BSG stimmt die Kommission mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen unter gleichzeitiger Ablehnung eines Antrags auf Übertragung der Zuständigkeit an den Kantonsrat zum Erlass eines Gebührentarifs zu.
- § 13a Abs. 1 und 2 sowie § 13b Abs. 1–3 EG BSG beschliesst die Kommission ohne Gegenantrag.
- Die Kommission stimmt § 13c Abs. 1 EG BSG mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu und lehnt einen Antrag, dass nur auf die Antriebsleistung der Motoren abzustellen sei, ab.
- § 13d Abs. 1 EG BSG wird ohne Gegenantrag beschlossen.
- Der Antrag auf Festlegung des Zuschlags je 1-kW-Motorleistung in § 13d Abs. 2 EG BSG auf 3 Franken vereint 8 Stimmen, derjenige auf einen Zuschlag von 4 Franken 7 Stimmen (ohne Enthaltungen).
- Der bereinigten Fassung von § 13d Abs. 2 EG BSG (Zuschlag von 3 Franken je 1-kW-Motorleistung) stimmt die Kommission mit 10:4 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
- § 13d Abs. 3 EG BSG wird ohne Gegenantrag genehmigt.
- Die Kommission stimmt § 13d Abs. 4 EG BSG mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen zu und lehnt einen Antrag für eine Mindeststeuer von 150 Franken ab.
- Auf dem Zirkularweg stimmt die Kommission § 13d Abs. 5 EG BSG mit 7:5 Stimmen ohne Enthaltungen zu.
- Ohne Gegenantrag wird § 13e Abs. 1 EG BSG zugestimmt.
- § 13e Abs. 2 EG BSG stimmt die Kommission unter gleichzeitiger Ablehnung des Antrags, dass nur die Leistung eines Motors berücksichtigt wird, mit 11:3 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.
- § 13f Abs. 1–3 EG BSG werden ohne Gegenanträge genehmigt.

**6.27. Erhöhung Kostendeckungsgrad bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen (Massnahme 4.57b): Änderung des KRB betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidg. konzessionierte Schifffahrt auf Zuger Seen vom 25. November 2010 (BGS 753.16)**

Gemäss Antrag des Regierungsrats sollen eidgenössisch konzessionierte Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen jährlich eine Abgeltung der ungedeckten Kosten erlangen, sofern sie einen Kostendeckungsgrad von 80 Prozent statt bisher 60 Prozent erreichen. Das Einsparpotenzial wird ab dem Jahr 2017 auf 240 000 Franken beziffert.

Die Kommission diskutiert diese Entlastungsmassnahme gründlich. Einige Kommissionsmitglieder befürchten, dass die Schifffahrt auf dem Ägerisee bei einem verlangten Kostendeckungsgrad von 80 Prozent eingestellt werden müsste und diejenige auf dem Zugersee einen einschneidenden Leistungsabbau erleiden werde. Der Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel weist darauf hin, dass die Einsparung ohne Leistungsabbau nicht zu erreichen sei. Allerdings erwartet er nicht, dass die Einsparungen existenziell seien. Im Vergleich mit der Schifffahrt auf anderen Seen der Schweiz müsse im Kanton Zug berücksichtigt werden, dass keine sogenannte Erschliessungspflicht bestehe. Es handle sich bei der Schifffahrt auf den Zuger Seen um eine Unterstützung eines Tourismusangebots. Mit einem Kostendeckungsgrad von 70 Prozent würde man längerfristig auf den Sparbetrag kommen, den der Kanton per 2018 berechnet habe.

Es werden drei gleichberechtigte Anträge mit Kostendeckungsgraden von mindestens 60 (bisheriges Recht), 70 und 80 Prozent gestellt. Die Kommission nimmt eine dreifach-Abstimmung vor.

→ Auf den Antrag des Regierungsrats auf Abänderung des Kostendeckungsgrads in § 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen auf mindestens 80 Prozent vereinen sich 3 Stimmen, auf den Kostendeckungsgrad von 70 Prozent 6 Stimmen und auf denjenigen von 60 Prozent 5 Stimmen.

Im Anschluss werden die beiden obsiegenden Anträge einander gegenübergestellt:

→ Die Kommission stimmt dem Antrag auf Festsetzung eines Kostendeckungsgrads von mindestens 70 Prozent in § 2 Abs. 2 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen mit 9:5 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

**6.28. Senkung Ergänzungsleistungen für Heimbewohnende auf Heimkostenansatz eines Standardzimmers (Massnahme 2.03b): Änderung des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 (BGS 826.11)**

Damit der Kanton über die Ergänzungsleistungen (EL) nicht Pensionsangebote finanzieren muss, welche über ein Standardniveau hinausgehen, schlägt der Regierungsrat einen Systemwechsel zur Kostenbegrenzung vor. Damit soll im Bereich der stark ansteigenden EL-Kosten für die Finanzierung der Heimkosten mittelfristig die Kosten stabilisiert werden. Mittels eher tiefer EL-Heimansätze sollen die Gemeinden dazu gebracht werden, ihre Kosten unter Kontrolle zu halten. Das neue System soll sicherstellen, dass die EL keine Betten mit einem überdurch-

schnittlichen Pensionsangebot finanziert, ohne das Angebot an verschiedenen Zimmerkategorien generell einzuschränken.

Das Einsparpotenzial für die EL wird auf rund 1,3 Millionen Franken beziffert. Bezüglich der finanziellen Auswirkung auf die Gemeinden führt der Regierungsrat aus, dass allfällige Fehlbeiträge zwischen den EL-Leistungen und den geschuldeten Eigenleistungen einer Heimbewohnerin oder eines Heimbewohners von den Gemeinden ausgeglichen werden könnten oder dass diese dafür sorgen könnten, dass von teuren Zimmern in ein Standardzimmer gewechselt werde.

Die Sozialvorsteherinnen- und Sozialvorsteher-Konferenz der Zugerischen Gemeinden (SOVOKO) hat der Kommission am 7. Januar 2016 ein Schreiben mit drei Lösungsvarianten zugestellt. Im Wesentlichen wird bemängelt, dass es sich um eine Kostenverschiebung zu den Gemeinden ohne Spareffekte handle. Sie beantragt, am Prinzip des Normsatzes festzuhalten und die Regelung dem Regierungsrat zu übertragen.

Die Kommission setzte sich vertieft mit dem Vorschlag der Regierung auseinander. Der Gesundheitsdirektor Urs Hürlimann und Beatrice Gross, stellvertretende Generalsekretärin und Leiterin Rechtsdienst der GD, informierten umfassend über die anspruchsvolle Materie. Es wurde betont, dass es dem Regierungsrat im Bereich der Langzeitpflege um die Bremsung der mittel- und langfristigen Kostenentwicklung gehe. Die Effizienz in der Langzeitpflege müsse gesteigert werden. Dies bedürfe eines Systemwechsels. Zudem müsse die Pflegebettenplanung kantonale erfolgen. Der Vorschlag der Regierung greife sofort, sei dynamisch und passe sich der Taxentwicklung an. EL-Beziehende müssten allerdings eine gewisse Einschränkung in der Wahlfreiheit in Kauf nehmen.

Einige Kommissionsmitglieder zeigten sich besorgt bezüglich der ungewissen Auswirkung auf die Gemeinden (Kostenverlagerung), welche schlussendlich die Defizite der Heime tragen müssten. Sie unterstützten den Antrag der SOVOKO. Dieser Befürchtung wurde entgegnet, dass die Massnahme wegen der Übergangsfrist für die Gemeinden keine finanziellen Auswirkungen haben werde. Im Kanton Zug gebe es mit der Regelung des 45. Perzentils genügend EL-finanzierbare Betten. Dieser Wert betrage im Moment 30 Prozent.

→ Die Kommission stimmt § 10 Abs. 1a des Spitalgesetzes ohne Gegenanträge zu. Ebenso stimmt sie Bst. a dieser Bestimmung zu.

→ Die Kommission stimmt § 10 Abs. 1a Bst. b des Spitalgesetzes unter Ablehnung des Antrags auf Übernahme der SOVOKO-Variante 1 («auf einen Höchstwert für Betreuung und Pension. Dieser umfasst die angemessenen Vollkosten für einen Aufenthalt in einem Standardangebot. Der Regierungsrat regelt die Details.») mit 11:2 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

→ Die Kommission lehnt mit 9:3 Stimmen bei 2 Enthaltungen einen Antrag aus der Kommission zur abweichenden Formulierung des zweiten Satzes von § 10 Abs. 1a Bst. c des Spitalgesetzes («Bei ausgewiesenem Mangel erhöht der Regierungsrat das Perzentil.») ab und stimmt dem Antrag des Regierungsrats bezüglich der ersten beiden Sätze in § 10 Abs. 1a Bst. c zu.

→ Dem letzten Satz von § 10 Abs. 1a Bst. c des Spitalgesetzes («Auf begründeten Antrag hin und unter Kostennachweis kann der Regierungsrat für Angebote der spezialisierten Langzeitpflege eine höhere Begrenzung für EL-Tagestaxen festlegen.») stimmt die Kommission ohne Gegenantrag zu.

→ § 10 Abs. 1b des Spitalgesetzes stimmt die Kommission ebenfalls ohne Gegenantrag zu.

Bezüglich § 2 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG; BGS 841.7), welchem die Kommission anlässlich der zweiten Sitzung ohne Gegenanträge zugestimmt hat, teilt die Gesundheitsdirektion im Anschluss an die Sitzung schriftlich mit, dass der Verweis auf das Spitalgesetz («§ 10 Abs. 1<sup>bis</sup> Spitalgesetz») falsch sei und korrigiert werden müsse (richtig: «§ 10 Abs. 1a Spitalgesetz»).

→ Die Kommission verabschiedet § 2 Abs. 1 EG ELG mit folgendem Wortlaut:

Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem kantonal anerkannten Heim bzw. in einem Heim mit kantonaler Betriebsbewilligung oder Spital leben, sowie für Personen in einem Behindertenwohnheim, gelten für die maximal anrechenbaren jährlichen Kosten die Tagestaxen für die Pension und Betreuung gemäss § 10 Abs. 1a Spitalgesetz.

→ Den §§ 2 Abs. 2 und 17 Abs. 1 EG ELG stimmt die Kommission ohne Gegenanträge zu.

#### **6.29. Verzicht auf Ausrichtung von Mutterschaftsbeiträgen (Massnahme 4.08c): Änderung des Gesetzes über die Ausrichtung kantonalen Mutterschaftsbeiträge vom 1. September 1988 (BGS 826.25)**

Der Kanton gewährt gemäss geltendem Recht Frauen bei Mutterschaft Beiträge, sofern sie einer solchen Hilfe bedürfen. Anspruch hat eine Frau, die selber oder deren Ehemann seit mindestens einem Jahr im Kanton Zug wohnt. Der Mutterschaftsbeitrag entspricht der Differenz zwischen dem Lebensbedarf und dem anrechenbaren Einkommen. Mit dem Kanton Zug kennen noch neun weitere Kantone (AG, FR, GL, GR, LU, SG, SH, VD, ZH) eine Beitragsleistung bei Mutterschaft. Diese Mutterschaftsbeiträge sollen nun gestrichen werden. Netto wird im Jahr 2017 eine Entlastung von 600 000 Franken erwartet, im Jahr 2018 eine solche von einer Million Franken.

Die Kommission zeigte grossmehrheitlich Verständnis für diese Massnahme, welche zu keiner grossen Diskussion führte. Eine Minderheit wehrte sich gegen die Streichung, da sie vor allem alleinerziehende Mütter betreffen würde.

→ Die Kommission stimmt § 15 Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Ausrichtung kantonalen Mutterschaftsbeiträge in drei einzelnen Abstimmungen jeweils mit 10:3 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

#### **6.30. Verdoppelung Vermögensverzehr bei IV-Rentnerinnen und -Rentnern im Heim auf 1/5 jährlich (Massnahme 2.02); Reduktion Betrag für persönliche Auslagen bei Ergänzungsleistungen (Massnahme 4.46): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung vom 8. Mai 2008 (EG ELG; BGS 841.7)**

Der vom Kanton zu bestimmende Betrag für persönliche Auslagen von Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, soll von einem Drittel auf einen Fünftel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden gesenkt werden. Der ebenfalls

vom Kanton festgesetzte Vermögensverzehr für in Heimen oder Spitälern lebende Personen soll auf den bundesgesetzlich zulässigen Höchstanteil von einem Fünftel erhöht werden. Die Herabsetzung des Betrags für persönliche Auslagen soll zu einer Entlastung des Kantonshaushalts von jährlich rund 1,8 Millionen Franken führen. Die Verdoppelung des Vermögensverzehrs führt kurzfristig zu einer Entlastung des Kantonshaushalts von 700 000 Franken. Längerfristig bestehe sicherlich auch ein Entlastungspotenzial, welches aber aufgrund des tatsächlich höheren Vermögensverbrauchs der Ergänzungsleistungsbezügerinnen und -bezüger nicht konkret abschätzbar sei.

Die Kommission wurde von Volkswirtschaftsdirektor Matthias Michel und Rolf Lindenmann, Leiter Ausgleichskasse und IV-Stelle Zug, in die komplexe Thematik eingeführt und über die Massnahme informiert.

Einige Kommissionsmitglieder wehrten sich gegen die Massnahme und führten aus, dass nicht bei den Schwächsten der Gesellschaft gespart werden dürfe. Dem wurde entgegnet, dass die vorliegenden zwei Massnahmen Personen mit Vermögen über dem Freibetrag von 37 500 Franken betreffen würden.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Eventualantrag, in § 2 Abs. 3 EG ELG den Betrag auf ein Viertel statt einen Fünftel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden anzurechnen. Ein anderes Kommissionsmitglied sprach sich für die Beibehaltung des geltenden Rechts aus.

→ Die Kommission stimmt dem Eventualantrag bezüglich § 2 Abs. 3 EG ELG, wonach ein Viertel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden als Betrag für persönliche Auslagen angerechnet wird, mit 8:5 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

→ Dem bereinigten § 2 Abs. 3 EG ELG, wonach ein Viertel des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden als Betrag für persönliche Auslagen angerechnet wird, stimmt die Kommission in Gegenüberstellung zum geltenden Recht mit 7:6 Stimmen bei einer Enthaltung zu.

→ Die Kommission stimmt § 2 Abs. 4 EG ELG mit 14:0 Stimmen einstimmig ohne Enthaltungen zu.

### **6.31. Korrektur allfälliger Verzerrungen im System der Prämienverbilligung (Massnahme 7.01c): Änderung des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung vom 15. Dezember 1994 (BGS 842.6)**

Es sollen allfällige Verzerrungen im System der Prämienverbilligung korrigiert werden. Es geht dabei insbesondere um die massgebenden Prämien und die Elemente des massgebenden Einkommens. Ziel ist die Optimierung der Bemessungskriterien sowie die Dämpfung des Kostenwachstums auf mittlere Frist. Zudem soll die Gewährung der Prämienverbilligung in stossenden Fällen verhindert werden, etwa wenn eine Person mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von 500 000 Franken aufgrund von freiwilligen Einzahlungen in die zweite und dritte Säule sowie einer Renovation des Einfamilienhauses von 300 000 Franken Anspruch auf Prämienverbilligung erlangt.

Die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme lassen sich nicht genau quantifizieren. Der gestaffelte Einbezug der besonderen Versicherungsformen bei der Festlegung der massge-



benden Prämien wird voraussichtlich den Anstieg der Prämienverbilligungskosten über mehrere Jahre um rund eine Million Franken pro Jahr abschwächen (kumulativ). In Bezug auf allfällige Anpassungen bei den einzubeziehenden Elementen des massgebenden Einkommens ist aufgrund vager Schätzungen im Jahr 2018 von einer Einsparung von 200 000 Franken auszugehen.

Gesundheitsdirektor Urs Hürlimann und Christof Gügler, Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen der GD, informierten die Kommission über das System der Prämienverbilligung und die Auswirkungen dieser Massnahme, welche in der Kommission zu keiner Diskussion führte.

→ Die Kommission stimmt den §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 7<sup>bis</sup> Abs. 2, 7<sup>bis</sup> Abs. 3, 7<sup>ter</sup> Abs. 1 Bst. a–c und 17 des Gesetzes betreffend individuelle Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung ohne Gegenanträge zu.

### **6.32. Streichung der Kantonalen Arbeitslosenhilfe bei der Arbeitslosenkasse (Massnahme 4.01b): Änderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 29. August 1996 (EG AVIG; BGS 845.5)**

Der Kanton gewährt nach geltendem Recht im Kantonsgebiet wohnhaften arbeitslosen Personen eine auf 90 Tage befristete Arbeitslosenhilfe, sofern der Anspruch auf Leistungen der bundesrechtlichen Arbeitslosenversicherung ausgeschöpft ist. Die Aufwendungen der Arbeitslosenhilfe werden seit 1996 von den Gemeinden nach Massgabe ihrer Einwohnerzahl getragen, der Kanton ist für den Vollzug (Arbeitslosenkasse) zuständig. Die Aufhebung der Arbeitslosenhilfe hat zur Folge, dass die Gemeinden keine Aufwendungen für die Taggelder der Arbeitslosenhilfe mehr zu tragen haben. Mit der vorgesehenen Übergangsregelung entstehen im Jahr 2017 noch Aufwendungen für die Arbeitslosenhilfe von 400 000 Franken und für den Vollzug von 40 000 Franken. Als weitere Auswirkung werden die Gemeinden von den jährlich 180 000 Franken in Rechnung gestellten Vollzugskosten wie Personal- und allgemeine Verwaltungskosten entlastet.

Die Kommission wird auf Anfrage informiert, dass die finanziellen Auswirkungen dieser Massnahme beim Abschluss der Vereinbarung mit den Zuger Gemeinden zur Einbindung der Gemeinden in das Entlastungsprogramm 2015–2018 berücksichtigt worden seien. Den Gemeinden stehe es offen, die Arbeitslosenhilfe weiterhin zu leisten; sie müssten allerdings dazu eine gesetzliche Grundlage schaffen.

Die Massnahme war in der Kommission unbestritten.

→ Die Kommission stimmt § 29 Abs. 1 EG AVIG mit 12:1 Stimmen ohne Enthaltungen zu.

### **6.33. Abschaffung der Rückerstattungspflicht des Heimatkantons (Massnahme 2.06): Änderung des Gesetzes über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz, SHG) vom 16. Dezember 1982 (BGS 861.4)**

Bei der vorliegenden Massnahme handelt es sich um die Überführung einer Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG) vom 24. Juni 1977 (SR 851.1), welche aus Effizienzgründen im Rahmen des Entlastungsprogramms 2015–2018 erfolgen soll. Die Rückerstattungspflicht der Heimatkantone gegenüber den Aufenthalts- und Wohnkantonen für die Sozialhilfekosten wird abgeschafft. Das

Bundesparlament hat bezüglich Inkrafttreten der Vorlage festgelegt, dass sie vier Jahre nach dem unbenützten Ablauf der Referendumsfrist in Kraft tritt, d. h. auf den 8. April 2017. Damit wurde den Kantonen genügend Zeit für die administrative Umstellung eingeräumt.

Die Reduktion beim Kantonalen Sozialamt beträgt im Jahr 2017 300 000 Franken, ab dem Jahr 2016 600 000 Franken. Die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden lassen sich nicht beurteilen.

Im Rahmen der Vernehmlassung war diese Massnahme ebenso unbestritten wie in der Kommission.

→ Die Kommission stimmt der Aufhebung der §§ 27 Abs. 1 Bst. c, 30 Abs. 2 Bst. e und f, 33 Abs. 1 Bst. b und c sowie 30 Abs. 2 ohne Gegenanträge zu.

#### **6.34. Streichung Kostenbeteiligung des Kantons an der Hagelversicherung (Massnahme 4.29): Änderung des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Landwirtschaft, die landwirtschaftliche Pacht und das bäuerliche Bodenrecht vom 29. Juni 2000 (EG Landwirtschaft; BGS 921.1)**

Der kantonale Beitrag von 25 Prozent der Prämiensumme an die Prämien für die Versicherung landwirtschaftlicher Kulturen gegen Hagelschlag (§ 9 Abs. 1 EG Landwirtschaft) soll gemäss Antrag des Regierungsrats gestrichen werden. Die zu erwartenden Einsparungen betragen ab dem Jahr 2017 jährlich schätzungsweise rund 100 000 Franken.

Die Aufhebung der Kostenbeteiligung, welche dem sogenannten Zuger Finish zuzuordnen ist, führt in der Kommission zu keinen Diskussionen; die Massnahme ist unbestritten.

→ Die Kommission stimmt der Aufhebung von § 9 Abs. 1 EG Landwirtschaft mit 14:0 Stimmen einstimmig ohne Enthaltungen zu.

#### **6.35. Reduktion Entschädigungen an Förster/innen der Korporationen (Massnahme 2.21a): Änderung von § 21 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)**

Die Forstleute der Korporationen erbringen für den Kanton hoheitliche Leistungen beim Vollzug des Waldgesetzes, so insbesondere das Anzeichnen der zu fällenden Bäume, die Mitarbeit bei der Erstellung von Instrumenten der Waldplanung und die baupolizeilichen Aufgaben. Diese Leistungen werden mit einer Abgeltung von bis zu maximal 30 Prozent der Beförsterungskosten entschädigt. Allerdings haben die Beitragspauschalen an die Beförsterungskosten keinen eigentlichen Bezug zu den erbrachten hoheitlichen Leistungen. Eine Korporation erhält umso höhere Beiträge, je höher ihre Personalkosten für Revierforstleute sind. Mit der Gesetzesänderung wird ein nicht aussagekräftiger Massstab durch zwei aussagekräftige Indikatoren (betreute Waldfläche / darin genutzte Holzmenge) ersetzt. Das ermöglicht eine leistungsbasierte und damit faire Verteilung der kantonalen Mittel auf die Forstreviere. Es ist mit einer Entlastung von jährlich zirka 40 000 Franken zu rechnen.

In der Kommission wurde ein Vorschlag für eine Formulierung von § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz verlangt, welcher die Geländeneigung als dritten Faktor berücksichtigt. Im Rahmen der Beantwortung dieses Abklärungsauftrags führte die Direktion des Innern aus, dass dieser Parameter

bei der Abgeltung hoheitlicher Leistungen der Revierforstleute aus folgenden Gründen nicht berücksichtigt werden sollte:

- Aufwendungen für hoheitliche Leistungen werden durch die Geländeneigung (als Indikator der Geländeschwierigkeit) in der betreuten Waldfläche kaum beeinflusst.
- Die Überlegungen einzelner Kommissionsmitglieder, die erhöhten Aufwendungen aufgrund der Geländeschwierigkeiten zu entschädigen, werden bereits über §§ 24, 25 EG WaG entschädigt.
- Die Anteile schwieriger Gelände sind in etwa gleichmässig über die Wälder der verschiedenen Korporationen verteilt.
- Der dritte Parameter «Geländeneigung» bei § 21 Abs. 3 EG WaG hätte somit kaum einen Einfluss auf die Höhe der Abgeltungen für die hoheitlichen Leistungen der Korporationsforstleute, würde im Gegenzug jedoch zu mehr Aufwand im Vollzug führen.

→ Die Kommission stimmt dem Antrag des Regierungsrats auf Anpassung von § 21 Abs. 3 EG Waldgesetz mit 14:0 Stimmen einstimmig ohne Enthaltungen zu.

#### **6.36. Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Schutzwaldpflege durch Priorisierung (Massnahme 2.21b);**

**Verzicht auf geplante Abgeltung an Waldeigentümer/innen für ihren Aufwand in der Erholungsnutzung (Massnahme 2.21c);**

**Reduktion Gesamtsumme der Beiträge an Waldnaturschutzmassnahmen durch Priorisierung (Massnahme 2.22b):**

**Änderung von § 24 und § 30 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 17. Dezember 1998 (EG Waldgesetz; BGS 931.1)**

In § 24 EG Waldgesetz sind die Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse geregelt. Für die Waldeigentümberechtigten besteht bisher ein gesetzlicher Anspruch auf Kantonsbeiträge für Massnahmen von besonderem öffentlichem Interesse. Um die Kantonsbeiträge zu reduzieren – unter Umständen sind nicht mehr alle eingereichten Schutzwaldpflegegesuche finanzierbar –, wird in den §§ 24 und 30 EG Waldgesetz die Möglichkeit der Priorisierung eingefügt. Die Priorisierung der beitragsberechtigten Massnahmen ermöglicht es, die vom Regierungsrat festgelegten Beitragsobergrenzen bei besonderen Waldfunktionen einzuhalten. Es ist von einer jährlichen Einsparung von total rund 305 000 Franken auszugehen.

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf Beibehaltung der geltenden Regelung in § 24 Abs. 1 EG Waldgesetz, weil die Forstleute vor Ort am besten wüssten, was zu tun sei. Die Mehrheit der Kommission war der Ansicht, dass es falsch sei, die Ausgabenhoheit zu delegieren und begrüßte deshalb die Massnahme.

→ Mit 9:6 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission § 24 Abs. 1 EG Waldgesetz zu.

→ § 24 Abs. 1 Bst. b, f und g sowie § 30 Abs. 3 EG Waldgesetz stimmt die Kommission ohne Gegenanträge zu.

**6.37. Keine kantonalen Energiebeiträge mehr für energetische Gebäudesanierungen; vorzeitiger Abschluss des Förderprogramms (Massnahme IR 5.05): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II) vom 26. Januar 2012 (BGS 740.16)**

Der Kantonsratsbeschluss zur Förderung von Gebäudehüllensanierungen sowie der Installation von Wärmepumpen und Solaranlagen soll aufgehoben werden, da die geförderten Tatbestände technisch ausgereift und preislich marktfähig sind. Sie entsprechen dem Stand der Technik. Die Eigentümerschaften haben deshalb die Kosten für ihre Gebäudesanierungsmassnahmen selber zu tragen. Die Entlastung wird mit 1,5 Millionen Franken beziffert (mutmasslicher Restbetrag des Rahmenkredits von ursprünglich 10 Millionen Franken).

Anlässlich der Detailberatung der Massnahme erläutert Baudirektor Heinz Tännler, dass im Januar 2015 von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) die Revision der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen 2014) verabschiedet worden sei. Diese seien bis 2018 umzusetzen. Der Kantonsrat werde über die Vorlage Ende 2016 oder Anfang 2017 entscheiden. Es bestehe demnach eine Lücke von einem Jahr.

→ Die Kommission lehnt einen Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts bis zur Einführung der revidierten Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKen 2014) mit 12:3 Stimmen ab.

→ Der Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend zweiten Rahmenkredit zur Förderung von Massnahmen für geringeren Energiebedarf (KRB Energiebeiträge II) wird mit 11:4 Stimmen ohne Enthaltungen zugestimmt.

→ Die Kommission lehnt einen Eventualantrag auf Halbierung der Beiträge (bzw. des Restkredits) mit 10:5 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

**6.38. Verzicht auf Kantonsbeiträge bei Grossanlässen (Massnahme 4.21): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen vom 29. November 2012 (BGS 751.33)**

Heute können Veranstalter von Grossanlässen unter bestimmten Bedingungen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen Beiträge des Kantons erlangen, sofern der Anlass mindestens 1000 Besucherinnen und Besucher aufweist, ein zusätzliches öffentliches Verkehrsangebot zur Verfügung gestellt wird und das Gesuch fristgerecht vor Beginn der Grossveranstaltung eingereicht wird. Der kantonale Beitrag beträgt 40 Prozent der von den konzessionierten Transportunternehmen verrechneten Kosten. Bislang werden einzig dem Eissportverein Zug (EVZ) rund 30 000 Franken an die Kosten der Extrabusse entrichtet. Diese Summe stellt damit das Entlastungspotenzial dar.

Diese Massnahme war in der Kommission nicht umstritten, zumal der EVZ im Rahmen der Vernehmlassung keine Stellungnahme eingereicht hat und gemäss Auskunft des Volkswirtschaftsdirektors Matthias Michel nicht damit zu rechnen ist, dass die Extrabusse seitens des EVZ aufgrund dieser Entlastungsmassnahme gestrichen würden.

→ Die Kommission stimmt der Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons an die Veranstalter von Grossanlässen für die Kosten von Extrabussen und Extrazügen mit 13:0 Stimmen einstimmig ohne Enthaltungen zu.

**6.39. Keine Vergünstigung für «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger (Massnahme 4.18): Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen vom 30. November 2000 (BGS 841.8)**

Im Kanton Zug wohnhafte IV-Bezügerinnen und -Bezüger können heute einen persönlichen Monats- und Jahres-Zugerpass (Verbundabonnement) für die gewünschten Zonen zu einem reduzierten Preis beziehen. Die Vergünstigung entspricht den Tarifen für Jugendliche. Blinden und sehbehinderten Personen werden diese Fahrausweise kostenlos abgegeben. Die dadurch dem Tarifverbund Zug entstehenden Mindereinnahmen werden durch den Kanton abgegolten. Durch die Aufhebung der Vergünstigung entsteht ein Minderaufwand in der Laufenden Rechnung von 90 000 Franken.

Diese Massnahme wurde in der Kommission lebhaft diskutiert. Es bildeten sich zwei in etwa gleich grosse Gruppen, welche die Massnahme entweder ablehnten oder befürworteten.

Für einige Kommissionsmitglieder werde am falschen Ort gespart. IV-Rentenbeziehende sowie blinde und sehbehinderte Personen seien in der Bewegungsfreiheit eingeschränkt und teilweise auf den öffentlichen Verkehr angewiesen. Überdies sei die Einsparung von 90 000 Franken verhältnismässig gering und sollte andernorts erfolgen. Diesen Argumenten wurde entgegengehalten, dass nur der Freizeitverkehr betroffen sei, da die Kosten für Arbeit und Ausbildung von der Invalidenversicherung übernommen werden.

Es wurde der Antrag gestellt, dass nur Personen mit einer ganzen IV-Rente einen vergünstigten Zuger Pass erhalten sollten.

→ Die Kommission lehnt den Antrag aus der Kommission, wonach nur Personen mit einer ganzen IV-Rente einen vergünstigten Zuger Pass erhalten, mit 8:6 Stimmen ohne Enthaltungen ab.

→ Der Aufhebung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Abgabe des Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen stimmt die Kommission mit 7:7 Stimmen ohne Enthaltungen mit Stichentscheid der Präsidentin zu.

**6.40. Fakultatives Referendum**

Der Regierungsrat beantragt, dass das Referendum gegen den Rahmenbeschluss (nur) in seiner Gesamtheit «en bloc» ergriffen werden kann. Die für das Sparvorhaben zentrale «Opfersymmetrie» gebiete dieses Vorgehen. Zudem würde die Möglichkeit der Abstimmung über die einzelnen Teile der Vorlage eine Abstimmung verkomplizieren (Stichfrage). § 34 Abs. 6 der Kantonsverfassung räume das Recht ein, dem Stimmvolk eine Vorlage in ihrer Gesamtheit oder getrennt zur Abstimmung vorzulegen.

Die Referendumsmöglichkeit war in der Kommission Gegenstand angeregter Diskussionen. Der Finanzdirektor Peter Hegglin und Martin Bucherer, Generalsekretär FD, führten unter Hinweis auf das Gutachten von Prof. Dr. Isabelle Häner vom 23. Oktober 2015 (vgl. Beilage) aus, dass

grundsätzlich drei Varianten des fakultativen Referendums möglich seien: gegen das Gesamtpaket «en bloc», gegen Einzelmassnahmen oder eine Kombination dieser beiden vorherigen Möglichkeiten. Zur Sammlung von Unterschriften gegen einzelne Massnahmen müsse für jede Massnahme ein separater Unterschriftenbogen verwendet werden.

Es wurde u.a. über die Wahrscheinlichkeit unheiliger Allianzen sowie die Ausgewogenheit des Pakets debattiert. Schliesslich wurden drei Anträge gestellt, wonach das Referendum nur gegen das Gesamtpaket, nur gegen Einzelmassnahmen sowie gegen das Gesamtpaket und gegen Einzelmassnahmen («Das Referendum kann - von der vorstehend in Ziffer 1 genannten Ausnahme abgesehen – auch gegen den Rahmenbeschluss in seiner Gesamtheit «en bloc» ergriffen werden.») zulässig sein soll.

→ In einer 3fach-Abstimmung bezüglich des fakultativen Referendums stimmte die Kommission ohne Enthaltungen mit 8 Stimmen für die ausschliessliche «en bloc»-Möglichkeit, mit 1 Stimme für die Möglichkeit, gegen Einzelmassnahmen das Referendum ergreifen zu können und mit 6 Stimmen für die Kombination dieser beiden Möglichkeiten («Das Referendum kann - von der vorstehend in Ziffer 1 genannten Ausnahme abgesehen – auch gegen den Rahmenbeschluss in seiner Gesamtheit «en bloc» ergriffen werden.»). Damit stimmt die Kommission dem Antrag des Regierungsrats zu.

#### **6.41. Inkrafttreten**

Die Regelung zum Inkrafttreten (IV. B. Inkrafttreten) führte in der Kommission zu keinerlei Diskussion.

→ Einstimmig mit 15:0 Stimmen ohne Enthaltungen stimmt die Kommission der vorgesehenen Regelung zum Inkrafttreten zu.

### **7. Schlussabstimmung**

Die Kommission stimmt mit 9:6 Stimmen dem Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen des Entlastungsprogramms 2015–2018, Paket 2, mit den vorstehend aufgeführten Änderungen zu.

### **8. Petition «Für starke Zuger Schulen»**

Vgl. Beilage «Bericht und Antrag der Kommission zum Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2» vom 25. Januar 2016.

### **9. Anträge**

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Es sei auf die Vorlage Nr. 2569.2 - 15045 einzutreten und ihr mit den von der vorberatenden Kommission beantragten Änderungen gemäss Vorlage Nr. 2569.3 - 15099 zuzustimmen.
2. Die Petition «Für starke Zuger Schulen» des Lehrer- und Lehrerinnenkonvents der Kantonsschule Zug vom 13. Januar 2016 sei zur Kenntnis zu nehmen und ihr sei keine Folge zu leisten.

Zug, 25. Januar 2016

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Cornelia Stocker

**Kommissionsmitglieder:**

- Stocker Cornelia, Zug, Kommissionspräsidentin
- Andermatt Pirmin, Baar
- Bieri Anna, Hünenberg
- Brandenburg Manuel, Zug
- Brunner Philip C., Zug
- Gössi Alois, Baar
- Hürlimann Markus, Baar
- Letter Peter, Oberägeri
- Meierhans Thomas, Steinhausen
- Nussbaumer Karl, Menzingen
- Odermatt Anastas, Steinhausen
- Straub-Müller Vroni, Zug
- Thalmann Silvia, Zug
- Unternährer Beat, Hünenberg
- Weber Florian, Walchwil

**Beilagen:**

- Synopse (Vorlage Nr. 2569.3 - 15099)
- Liste Massnahmen Paket 2 (abweichende Beschlüsse der vorberatenden Kommission mit finanziellen Auswirkungen) vom 8. Februar 2016
- Gutachten Prof. Dr. Isabelle Häner «Entlastungsprogramm 2015-2018 (Paket 2) – Einheit der Materie und Verfahren betreffend Referendum» vom 23. Oktober 2015
- Tabellarische Übersicht zu Massnahme Nr. 6.16e «Einführung Schiffsteuer» vom 22. Januar 2016
- Entwurf «Verordnung zum Fundraising im Kanton Zug (Fundraising-Verordnung)» inkl. Entwurf des erläuternden Berichts der Finanzdirektion vom 4. Januar 2016
- Entwurf «Verordnung über die Kontrollschilder (Kontrollschilderverordnung)»
- Bericht und Antrag der Kommission betreffend Entlastungsprogramm 2015–2018, Paket 2: Rahmenbeschluss für Gesetzesänderungen vom 25. Januar 2016 zur Petition «Für starke Zuger Schulen» des Lehrer- und Lehrerinnenkonvents der Kantonsschule Zug vom 25. Januar 2016

230/sn